

Der Wochenmarkt der Stadt Amberg

Von Johannes Laschinger

Von Anfang an spielte der Handel für Amberg und seine Wirtschaft eine große Rolle. Wahrscheinlich gab er sogar den Ausschlag für die Entstehung des Ortes, für die aber auch das Eisengewerbe, das erstmals im zweiten bayerischen Herzogsurbar von 1270 fassbar wird, verantwortlich gemacht wurde.¹ Bereits in der Urkunde Kaiser Konrads II. vom 24. April 1034,² in der sich die erste Nennung der „villa Ammenberg“ findet, wird deutlich, dass sie ein wichtiger Handelsplatz war, für den „1139/46 in Quellen aus dem Kloster Ensdorf das bezeichnende Attribut forum bzw. forense gebraucht wird. Der Ort wurde damals als Markt in Anspruch genommen“.³ Er erfuhr im weiteren Verlauf des 12. Jahrhunderts durch Privilegien für seine Kaufleute weitere Förderung. Kaiser Friedrich I. stellte die dabei erstmals als „cives“ bezeichneten Amberger am 13. März 1163 ihren Bamberger Kollegen gleich,⁴ der Passauer Bischof Rupert drei Jahre später den Regensburger Kaufleuten.⁵ Im Zentrum der Handelsbegünstigungen standen freies Geleit und Zollfreiheit.

¹ Alois SCHMID, Amberg im Hohen Mittelalter: Villa – oppidum – forum – civitas, in: Johannes LASCHINGER (Hg.), Aus Ammenberg wird Amberg. Historische Vorträge aus 975 Jahren Amberger Geschichte (Beiträge zur Geschichte und Kultur der Stadt Amberg 5), Amberg 2010, S. 71-89, hier S. 81; Karl-Otto AMBRONN, Amberg's Handel bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, in: Amberg 1034-1984. Aus 1000 Jahren Stadtgeschichte. Ausstellung des Staatsarchivs Amberg und der Stadt Amberg in den Rathaussälen zu Amberg aus Anlaß der 950-Jahrfeier der Stadt Amberg, Amberg, 7. – 29. Juli 1984 (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 18), Amberg 1984, S. 237-254, hier S. 237-240.

² Urkunde vom 24. April 1034, Staatsarchiv Bamberg, HU 101; gedruckt: Johannes LASCHINGER (Bearb.), Denkmäler des Amberger Stadtrechts, Teil 1 (Bayerische Rechtsquellen 3, 1), München 1994, S. 1 f., Nr. 1; Rita Maria SAGSTETTER, Die älteste urkundliche Erwähnung von „Ammenberg“, in: Johannes LASCHINGER (Hg.), Archivische Schätze. Aus 975 Jahren Amberger Geschichte (Beiträge zur Geschichte und Kultur der Stadt Amberg 4), Amberg 2009, S. 28 f., Nr. 1.

³ SCHMID, Amberg (wie Anm. 1) S. 79 f.; Erwin HERRMANN, Zur Stadtentwicklung in Nordbayern, in: Archiv für die Geschichte von Oberfranken 53 (1973) S. 31-79, hier S. 60, Nr. 5c; Heinrich WANDERWITZ, Amberg's Frühgeschichte – offene Fragen, in: Amberg 1034-1984 (wie Anm. 1) S. 35-44, hier S. 41; Rita Maria SAGSTETTER, Nennung des „forense oppidum Amberch“ im Ensdorfer Traditionsbuch, in: LASCHINGER (Hg.), Schätze (wie Anm. 2) S. 34 f., Nr. 4.

⁴ Urkunde vom 13. März 1163, Stadtarchiv Amberg, Urkunden 81; gedruckt: LASCHINGER, Denkmäler 1 (wie Anm. 2) S. 2 f., Nr. 2; Johannes LASCHINGER, Gleichstellung der Bamberger und Amberger Kaufleute mit den Nürnbergern, in: DERS. (Hg.), Schätze (wie Anm. 2) S. 32 f., Nr. 3.

⁵ Urkunde von 1166, Abschrift des 12. Jahrhunderts, BayHStA, HL Passau 2, gedruckt: LASCHINGER, Denkmäler 1 (wie Anm. 2) S. 3 f., Nr. 3.

Das zeigt, dass der Handel der Amberger vor allem mit Salz, Erz, Eisen und daraus gefertigten Produkten schon einen beträchtlichen Umfang angenommen hatte. „Die immer weiter ausgreifenden Handelsaktivitäten waren die entscheidende Voraussetzung für den Aufstieg der villa Ammenberg zum oppidum forense Amberg“,⁶ also zum befestigten Markt.

1. Die erste Erwähnung eines Amberger Wochenmarkts

Der von bedeutenden Amberger Familien wie den Wolenzhofern, Reich und Hegnern,⁷ die sich ebenso im Montangewerbe engagierten, betriebene Groß- und Fernhandel hat nichts mit dem zu tun, der der Versorgung der Bevölkerung in der ummauerten Stadt mit Gütern des täglichen Bedarfs diente. Sie erfolgte auf dem Wochenmarkt, „der als wichtiger Indikator für wirtschaftliche Zentralfunktionen eines Ortes und als ‚städtebildende und stadterhaltende Kraft‘ bezeichnet werden [kann].“⁸ Da sich aber keine Urkunde erhalten hat, die dessen Verleihung an die Stadt Amberg dokumentiert,⁹ kann zu seiner Datierung nur auf die erste schriftliche Erwähnung zurückgegriffen werden. Sie findet sich in einem Diplom, mit dem König Ludwig der Bayer zu seinem, seiner Vor- und Nachfahren Seelenheil am Perhtentag,¹⁰ dem 6. Januar, des Jahres 1323 dem Kloster Kastl gestattete, in dem unterhalb des Klosters gelegenen gleichnamigen Markt künftig jeden Mittwoch einen „freyen marckt“ abzuhalten. Er sollte wie es in der Urkunde heißt, „in allen und mit allen den rechten“ ausgestattet sein, „als unser stad ze Amberch wochenlichen

⁶ SCHMID, Amberg (wie Anm. 1) S. 80.

⁷ Rudolf REGLER, Die Amberger Ratsgeschlechter der Wolenzhofer, Reich und Hegner im 14. Jahrhundert, in: VHVO 115 (1975) S. 111-139.

⁸ Michèle Dorothy PLATT, Die Rolle kleiner Städte und zentraler Orte im mittelalterlichen Herzogtum Luxemburg, Luxemburg 2017, S. 124, digital: URL: <https://orbilu.uni.lu/bitstream/10993/31524/1/Die%20Rolle%20kleiner%20St%c3%a4dte%20und%20zentraler%20Orte%20im%20mittelalterlichen%20Herzogtum%20Luxemburg.pdf> (eingesehen am 06.12.2023); Edith ENNEN, Art. Wochenmarkt, in: Adalbert ERLER – Ekkehard KAUFMANN – Wolfgang STAMMLER (Hg.), Handwörterbuch für deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 1481-1485. Zur Bedeutung des Marktwesens in der spätmittelalterlichen Stadt vgl. u. a. Michael MITTERAUER, Markt und Stadt im Mittelalter. Beiträge zur historischen Zentralitätsforschung (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 21), Stuttgart 1980; Eugen EHMANN, Markt und Sondermarkt. Zum räumlichen Geltungsbereich des Marktrechts im Mittelalter (Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte 40), Neustadt a. d. Aisch 1987; Peter JOHANEK – Heinz STOOB (Hg.), Europäische Messen und Märktesysteme in Mittelalter und Neuzeit (Städteforschung A/39), Köln/Weimar/Wien 1996.

⁹ Dieter DÖRNER, Die Wochenmärkte, in: DERS., Die Amberger Dult, der Wochenmarkt, Geleit und Pflasterzoll. Gell, morgen geh'n wir wieder! (Der Eisengau 53), Amberg 2020, S. 101-121, hier S. 101 f.

¹⁰ In der Abschrift der Urkunde im älteren Reichsregister, BayHStA, Staatsverwaltung 3520, fol. 101^v findet sich statt Perhtentag die Datierung „in Epyphania domini“; vgl. etwa Ludwig von HÖRMANN, Tiroler Volksleben, Stuttgart 1909, S. 241: „Den Ausdruck ‚Dreikönigstag‘ kennt in den Alpen streng genommen nur der Städter; das Landvolk nennt ihn gemeiniglich ‚Perchten-tag‘, welcher Name von altersher der gebräuchlichste ist und in den Urkunden vom dreizehnten Jahrhundert an vorkommt.“

einen marchttag hat“.¹¹ Damit ist die Urkunde nicht nur der früheste Beleg für die Existenz des Amberger Wochenmarkts, sondern ebenso für die des Marktes Kastl, der durch die Verleihung des Wochenmarkts rechtlich zu einem Abschluss kam.

Ludwig der Bayer¹² war aber nicht nur Förderer des Benediktinerklosters Kastl,¹³ sondern ebenso der Stadt Amberg.¹⁴ Schon als Herzog gewährte er ihr ein Privileg, das es verbot, Holz zum Zwecke des Verkohlens zu verkaufen.¹⁵ Als König stiftete er 1317 ein Spital,¹⁶ verpflichtete ein Jahr später alle Anwesenbesitzer zur Bezahlung der Stadtsteuer,¹⁷ bestätigte die Privilegien der Stadt.¹⁸ Am 25. Januar, also nicht ganz drei Wochen nach der Wochenmarktsverleihung an das Kloster Kastl, fixierte er die Amberger Stadtsteuer.¹⁹

¹¹ StAAM, Kloster Kastl Urkunden 62; Regest: Doris BULACH (Bearb.), Die Urkunden aus den Archiven der Oberpfalz und Tschechiens, in: Michael MENZEL (Hg.), Regesten Kaiser Ludwigs des Bayern (1314-1347), Heft 9, Mainz 2012, S. 116, Nr. 206; Druck: Andreas Felix OEFELE, *Rerum Boicarum scriptores nusquam antehac editi*, Bd. 1, Augsburg 1763, S. 748; den Text der Urkunde nach dem Druck Oefeles überliefert auch Felix Joseph LIPOWSKY, *Chronica oder kurze Beschreibung der churfürstl. Stadt Amberg in der obern Pfalz*, zusammengebracht durch Michael Schwaiger, Bürgermeister daselbst. Neu herausgegeben und mit Erläuterungen über magistratische Verfassung, mit Anmerkungen und Notizen älterer und neuern Zeiten, dann einem Anhang versehen, München 1818, S. 124, Anm. 132; Reinhard HEYDENREUTER, *Das Fürstentum der Oberen Pfalz unter kurpfälzischer Herrschaft: Städte, Märkte und Landgemeinden*, in: Karl-Otto AMBRONN – Maria Rita SAGSTETTER (Hg.), *Das Fürstentum der Oberen Pfalz. Ein wittelsbachisches Territorium im Alten Reich. Ausstellung des Staatsarchivs Amberg in Zusammenarbeit mit der Kommission für bayerische Landesgeschichte bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften*, Amberg, 16. März – 16. Mai 2004 (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 45), München 2004, S. 218-230, hier S. 227 f., Nr. 80 [Marktrecht und magistratische Verfassung eines Klosterdorfs]; vgl. auch August SCHERL, *Verfassung und Verwaltung der Stadt Nabburg bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts*, in: VHVO 96 (1955) S. 93-276, hier S. 119, Anm. 13.

¹² Peter WOLF – Evamaria BROCKHOFF – Elisabeth HANDLE-SCHUBERT – Andreas Th. JELL – Barbara SIX (Hg.), *Ludwig der Bayer. Wir sind Kaiser! Katalog zur Bayerischen Landesausstellung 2014 (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 63)*, Augsburg 2014 mit umfangreichem Literaturverzeichnis.

¹³ Karl BOSL, *Das Nordgaukloster Kastl (Gründung, Gründer, Wirtschafts- und Geistesgeschichte)*, in: VHVO 89 (1959) S. 5-186, hier S. 87 und 98.

¹⁴ Wilhelm VOLKERT, *Amberg und Ludwig der Bayer*, in: ZBLG 43 (1980) S. 29-44.

¹⁵ Urkunde vom 13. Dezember 1310, Stadtarchiv Amberg, Urkunden 4; gedruckt: LASCHINGER, *Denkmäler 1* (wie Anm. 2) S. 6 f., Nr. 6.

¹⁶ Urkunde vom 22. April 1317, Stadtarchiv Amberg, Urkunden 7; gedruckt LASCHINGER, *Denkmäler 1* (wie Anm. 2) S. 8 f., Nr. 8; DERS., *Stiftung des Spitals durch König Ludwig den Bayern*, in: DERS. (Hg.), *Schätze* (wie Anm. 2) S. 42 f., Nr. 8; DERS., *Das Spital in Amberg*, in: *Amberg 1034 – 1984* (wie Anm. 1) S. 153-164, bes. S. 153; DERS., *Das Spital in Amberg. Bürgerspitalstiftung Amberg 1317 – 2007. Festschrift zum 700jährigen Jubiläum*, Amberg 2017, S. 15-18.

¹⁷ Urkunde vom 25. März 1318, Stadtarchiv Amberg, Urkunden 8; gedruckt LASCHINGER, *Denkmäler 1* (wie Anm. 2) S. 10, Nr. 9.

¹⁸ Urkunde vom 24. März 1318, Stadtarchiv Amberg, Urkunden 9; gedruckt LASCHINGER, *Denkmäler 1* (wie Anm. 2) S. 11 f., Nr. 11.

¹⁹ Urkunde vom 25. Januar 1323, Stadtarchiv Amberg, Urkunden 10; gedruckt: LASCHINGER, *Denkmäler 1* (wie Anm. 2) S. 13, Nr. 14.



Abb. 1: Händler auf dem Marktplatz vor dem Rathaus vor dessen Umbau von 1880
(Stadtarchiv Amberg, Fotosammlung 101-347-001).

Ob Ludwig aber als „Stifter“ des Amberger Wochenmarkts anzusprechen ist, ist denkbar, doch wenig wahrscheinlich. Möglicherweise geht der Wochenmarkt bereits auf ein Privileg von Ludwigs Vater, Herzog Ludwig II.,²⁰ zurück, der nach seiner Belehnung mit Amberg durch den Bamberger Bischof im Jahr 1269²¹ dieser ein ebenfalls nicht erhaltenes Stadtrecht verlieh, von dessen Existenz nur die Stadtrechtsurkunde seines Sohnes Rudolf von 1294 kündigt.²² Auch dadurch, dass gelegentlich

²⁰ Wilhelm STÖRMER, Ludwig II. der Strenge, in: *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 15, Berlin 1987, S. 357-360.

²¹ Urkunde vom 19. Juni 1269, BayHStA, Kurbayern Urkunden 1723; gedruckt: Franz Michael WITTMANN (Hg.), *Monumenta Wittelsbacensia. Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Wittelsbach*, 1. Abteilung: 1204-1292 (Quellen und Erörterungen zur deutschen und bayerischen Geschichte 5), München 1857, S. 233 f., Nr. 98; WANDERWITZ, *Frühgeschichte* (wie Anm. 3) S. 40; Maria Rita SAGSTETTER, *Belehnung Herzog Ludwigs II. mit dem „oppidum Amberg“ durch Bischof Berthold von Bamberg*, in: LASCHINGER (Hg.), *Schätze* (wie Anm. 2) S. 38 f., Nr. 6.

²² Urkunde vom 3. März 1294, Stadtarchiv Amberg, Urkunden 1; gedruckt: LASCHINGER, *Denkmäler 1* (wie Anm. 2) S. 4 f., Nr. 4; DERS., *Zur Entwicklung des Amberger Stadtrechts*, in: Lothar KOLMER – Peter SEGL (Hg.), *Regensburg, Bayern und Europa. Festschrift für Kurt Reindel zum 70. Geburtstag*, Regensburg 1995, S. 407-433, bes. S. 412-417; DERS., *Das Rudolfinum – die älteste erhaltene Stadtrechtsurkunde*, in: DERS. (Hg.), *Schätze* (wie Anm. 2) S. 40 f., Nr. 7.

ein Zusammenhang zwischen der Errichtung einer Münzstätte und der Gewährung eines Wochenmarktes gesehen wird, käme Ludwig II., unter dem sich 1271/72 eine Pfennigprägung in Amberg nachweisen lässt,²³ als „Stifter“ des Wochenmarkts in Frage. Es ist aber nicht ganz auszuschließen, dass das oppidum des 12. Jahrhunderts bereits über das Recht zur Abhaltung eines Wochenmarkts verfügte. In die Richtung geht eine ominöse Nennung des Jahres 1140 für den Beginn des Amberger Wochenmarkts, freilich ohne Angaben von Quellen.²⁴

Nach der Gewährung eines Wochenmarkts für das Kloster Kastl im gleichnamigen Ort 1323 diente das Recht des Amberger Wochenmarkts wiederholt als Vorbild für Verleihungen. So gewährte der Amberger Viztum Heinrich von Ereskaim im Auftrag der Pfalzgrafen Ruprecht I. und Ruprecht II. der Stadt Neustadt an der Waldnaab am 30. November 1339 einen „freyen wochenmarkt ... zu allen rechten, di di purger von Amberg auf irem marcht haben“.²⁵ In der Wochenmarkts-Verleihung Pfalzgraf Ruprechts II. für Nittenau vom 6. Mai 1345 heißt es: „mit allen den gewonheiten vnd rehten, als vnser stat ze Amberg gewonheit vnd reht hat auf irem

²³ Johannes LASCHINGER, Amberg. Kleine Stadtgeschichte, Regensburg 2015, S. 18; zur Münze apud Aemberch vgl. Urkunde vom 13.05.1274 über den Vergleich Herzog Heinrichs XIII. mit seinem Bruder Ludwig II., gedruckt: WITTMANN (Hg.), Monumenta Wittelsbacensia (wie Anm. 21) S. 271-276, hier S. 272, Nr. 114.

²⁴ Artikel „Amberger Wochenmarkt seit 1140“, in: „Amberger Zeitung“ vom 04.12.1986, wahrscheinlich fußend auf [Rudolf REGLER], „Der Wochenmarkt macht die Stadt attraktiver. 650jährige Tradition wurde wieder lebendig“, in: „Amberger Volksblatt“ vom 05.06.1974 und Eduard JACOB, Kurze Abhandlung über die Geschichte des Amberger Wochenmarkts, in: Vollzug des Tit. IV der Gemeindeordnung, hier: Erlaß einer Gemeindeordnung über die Abhaltung von Märkten in der Stadt Amberg (Marktordnung) und einer Satzung über die Benützung von Markteinrichtungen in der Stadt Amberg (Marktsatzung) mit Gebührenordnung vom 04.07.1974, S. 1, der jedoch – wie Regler – „von etwa seit 1140“ schreibt, Stadt Amberg Zentralregistratur 842/3/5 und Stadtarchiv Amberg, Zugang IV/11519.

²⁵ Adolf KOCH – Eduard WINKELMANN (Hg.), Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1214-1508, Bd. 1: 1214-1400, Innsbruck 1894, S. 388, Nr. 6629; Druck der Urkunde: Wilhelm BRENNER-SCHÄFFER, Geschichte und Topographie der Stadt Neustadt an der Waldnaab und seiner Herrschaft, der ehemaligen gefürsteten Grafschaft Störnstein, in: VHO 24 (1866) S. 1-161, hier S. 124; vgl. aber auch ebda., S. 63, demnach folgte die Verleihung des Amberger Viztums einem Privileg Ludwigs des Bayern, mit dem er am 31. Oktober 1339, also wenige Wochen zuvor Neustadt mit einem Wochenmarkt, Markttag war Montag, zwei Jahrmärkten, freiem Geleit und allen Freiheiten, welche die Stadt Amberg besitzt, begabte; Druck dieser Urkunde: BRENNER-SCHÄFFER, Geschichte (s. o.) S. 123 f.; vgl. auch SCHERL, Verfassung (wie Anm. 11) S. 119, Anm. 15; AMBRONN, Handel (wie Anm. 1) S. 248. Heinrich von Ereskaim findet sich nicht in der Liste der Amberger Viztume bei Joseph von DESTOUCHES, Statistische Darstellung der Oberpfalz und ihrer Hauptstadt Amberg: vor und nach der Organisation von 1802 mit einem tabellarisch-statistischen Ueberblick des dermalen organisierten Naabkreises; in drey Theilen, Teil 3: Beschreibung der oberpfälzischen Hauptstadt Amberg, Sulzbach 1809, S. 33-35, hier S. 33; Destouches nennt für 1339 Eberhard von Mischelbach als Amberger Viztum, bei dem es sich um Eberhard von Mistelbach handeln dürfte, der in einem Gerichtsbrief von 1339 in dieser Funktion auftaucht, Druck: Monumenta Boica 24, München 1821, S. 382, Nr. LXXI; vgl. Georg LEINGÄRTNER, Amberg I: Landrichteramt Amberg (Historischer Atlas von Bayern, Teil: Altbayern I, 24), München 1971, S. 17. Heinrich von Ereskaim findet sich als Viztum Heinrich von Erlkaim in einem Gerichtsbrief von 1341, Druck: Monumenta Boica 24, München 1821, S. 384, Nr. LXXIII; vgl. LEINGÄRTNER, Amberg (s.o.) S. 17.



Abb. 2 und 3:
Stände auf dem Markt-
platz vor dem Rathaus
nach dessen Umbau
von 1880
(Stadtarchiv Amberg,
Fotosammlung 101-
347-011 und 101-347-
047).

wochenmarkt“;²⁶ Markttag war in Nittenau Dienstag. Am 4. Februar 1375 folgte die Gewährung je eines Wochenmarkts mit „Amberger Recht“ an Kemnath, am 11. August 1398 an Pressath.²⁷

Damit wurde bei der Verleihung des Wochenmarkts der gleiche Weg beschritten wie bei der des Stadtrechts. So bezieht sich Herzog Rudolf I. bei der Gewährung des Stadtrechts an Nabburg am 31. März 1296 auf das von ihm am 3. März 1294 Amberg bestätigte Recht. „Der Herzog verleiht den Bürgern Nabburgs all die Rechte, welche die Bürger und die Stadt Amberg von ihm haben, soweit sie nicht ohnehin schon zu den Rechtsgewohnheiten der Nabburger gehören [...]. Die Ausdehnung muß sich auf das Amberger Privileg von 1294 beziehen, das dadurch auch für die Stadt Nabburg Geltung gewinnt.“²⁸ Als erste mit Amberger Recht beliehene Stadt wurde Nabburg in die damit einsetzende Amberger Stadtrechtsfamilie einbezogen.²⁹

²⁶ StAAm, Fürstentum Obere Pfalz, Regierung Urkunden 2138.

²⁷ SCHERL, Verfassung (wie Anm. 11) S. 119, Anm. 14.

²⁸ Ebda., S. 113.

²⁹ Ebda., S. 118.



2. Der Marktplatz

Aufgrund der lückenhaften Überlieferung lässt sich der genaue Entstehungszeitpunkt des Amberger Wochenmarktes nicht ermitteln. Wir wissen ebenso wenig, wie er bei seiner ersten schriftlichen Erwähnung 1323 aussah, wer die Beschicker waren, oder was das Warenangebot umfasste. Der hauptsächliche Ort des Marktgeschehens war sicherlich der „Markt“, später „Marktplatz“, der sich in einer Urkunde Ludwigs IV. von 1312 erstmals urkundlich nachweisen lässt, als der Herzog den Bürger Ott, gesessen „an dem marcht ze Amberg“, mit dem Acker Neumühle belehnte.³⁰ 1433 scheint sich die Zone des Marktgeschehens auf den Bereich zwischen dem Georgs- und dem Spitaltor erstreckt zu haben.³¹ Im gleichen Jahr wurden für den Markt zwei Hauptleute bestellt und vereidigt.³²

Wie das Beispiel des Hans, eines Schmieds von Püchersreuth, aus dem Jahr 1442 zeigt, kam es, wenngleich sehr selten, zu Störungen des Marktfriedens. Hans wur-

³⁰ Urkunde vom 12. Mai 1312, Stadtarchiv Amberg Urkunden 6; gedruckt: LASCHINGER, Denkmäler 1 (wie Anm. 2) S. 8, Nr. 7.

³¹ Ratsbeschluss vom 11.09.1433, Ratsbuch 1, Stadtarchiv Amberg, Bände 1, fol. 9^v; gedruckt: LASCHINGER, Denkmäler 1 (wie Anm. 2) S. 156, Nr. 70.

³² Ratsbeschluss vom 27.10.1433, Ratsbuch 1, Stadtarchiv Amberg, Bände 1, fol. 10^v; gedruckt: LASCHINGER, Denkmäler 1 (wie Anm. 2) S. 158, Nr. 81.

de zu der relativ hohen Bußzahlung von drei Gulden verurteilt, weil er auf dem Markt jemanden „mit plosser wier“ geschlagen hatte.³⁵ Nach Löwenthal besaß der Rat „die Strafe in der Mundaue in den benannten Orten als auf dem Rathhause, auf dem Markte, auf der Trinkstube, und in den beyden gewöhnlichen Armbrust- und Büchsen-Schießplätzen“.³⁴ Schwaiger berichtet, dass in der „Muntawe“, einem Immunitätsbezirk,³⁵ der sich sonst als „Muntat“³⁶ findet, Tafeln aufgestellt waren, „daran ein Hand vnd Barten gemalet [waren]“³⁷ und die damit sehr plakativ die Strafe des Handabhackens vor Augen führte. Schwaiger fährt fort, dass derjenige, der in der „Muntawe“ eine „Haderey“ beginnt, oder eine Wehr zückt, drei Pfund Pfennige verfallen war; „schlegt er aber / oder verwund / ist er ein Hand verfallen / die mag er mit 50 Gulden lösen“. Die Beschreibung Schwaigers findet sich fast wörtlich im Gesetzbuch der Stadt Amberg von 1554.³⁸

³⁵ Ratsbeschluss vom 22.08.1442, Ratsbuch 1, Stadtarchiv Amberg, Bände 1, fol. 111r; gedruckt: LASCHINGER, Denkmäler 1 (wie Anm. 2) S. 286, Nr. 648; [REGLER], „Wochenmarkt“ (wie Anm. 24).

³⁴ Felix Adam von LÖWENTHAL, Geschichte von dem Ursprung der Stadt Amberg: von dem Wachsthum derselben unter ihren Beherrschern, den Markgrafen auf dem Nordgaue, dann den Herzogen aus dem Hohenstaufischen Hause, und endlich von der Ausbildung durch die Privilegien, durch die Gewohnheiten und bürgerliche Verfassung unter den Herzogen in Baiern und Pfalzgrafen bey Rhein. In drey Theilen, München 1801, S. 267.

³⁵ Johann Baptist SCHENKL, Der churfürstlichen Stat Amberg Gesetzbuch wiederumb verneuet, und mit der new erlangten Freiheit gemehrt, auch sonsten an vielen Orten geendert und gepessert 1554, Amberg 1825, Titel I, § 19, Stadtarchiv Amberg Historische Bibliothek 214, S. 13 erklärt „Muntaw“ als „Freyung, gleichsam Frey-Anger oder Frey-Platz, der unter öffentlichem Schutz steht“.

³⁶ Jacob und Wilhelm GRIMM, Deutsches Wörterbuch, Bd. 12, dtv., München 1999, Sp. 2699; Johann Andreas SCHMELLER, Bayerisches Wörterbuch: Sammlung von Wörtern und Ausdrücken, die in den lebenden Mundarten sowohl, als in der älteren und ältesten Provincial-Litteratur des Königreichs Bayern, besonders seiner ältern Lande, vorkommen, und in der heutigen allgemeindeutschen Schriftsprache entweder gar nicht, oder nicht in denselben Bedeutungen üblich sind, Bd. 1, enthaltend Theil I. und II. der ersten Ausgabe, München, 2. mit des Verfassers Nachträgen vermehrte Ausgabe, München 1872, [Nachdruck 1985], Sp. 1623 f. erwähnt auch die Amberger „Muntaw“ und bezieht sich dabei auf SCHENKL, Gesetzbuch (wie Anm. 35).

³⁷ Michael SCHWEIGER, Chronica oder kurzte beschreibung der churfürstlichen stad Amberg, in der Oberen Pfalz in Beiern gelegen, wie dieselben herkhomen vnd gestalt, Auch in was Wesen, Regiment vnd Ordnung die gestanden, sampt der Succession der Pfaltzgrafen, Churfürsten vnd etlichen fürnemen Historien, Wittenberg 1564, Titel 4; vgl. auch LÖWENTHAL, Geschichte (wie Anm. 34) S. 268 Anm. d); „Barte“ bedeutet Axt, Beil, vgl. GRIMM, Wörterbuch (wie Anm. 36) Bd. 1, Sp. 1143; [Rudolf REGLER], „Richter entschied über den Verlust der Hand“, in: „Amberger Volksblatt“ vom 08./09.06.1974 interpretiert die „Barte“ als „Hellebarde“.

Tafeln mit der gleichen Darstellung wie am Amberger Marktplatz lassen sich auch in Nürnberg nachweisen: „da slug man die gemalten hend ublich umb den Mark an als weit geet die munta und die freihait“, in: Die Chroniken der fränkischen Städte. Nürnberg, Bd. 4 (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 10) Leipzig 1872; vgl. Art. muntat, in: Frühneuhochdeutsches Wörterbuch, URL: <https://fwb-online.de/lemma/muntat.s.1f> (eingesehen am 06.02.2024).

³⁸ Der churfürstlichen Stat Amberg Gesetzbuch / widerumb verneut / vnd mit der new erlangten freyheit gemehrt / Auch sonsten an vilen orten mit etlichen ordnungen geendert vnd gepessert, Amberg 1554, fol. IX^v-X^r, Stadtarchiv Amberg, Historische Bibliothek 221.

3. Der Rat und die Versorgung der Bevölkerung

Es ist kein Zufall, dass das Rathaus, wie vielfach andernorts, in Amberg unmittelbar am Marktplatz steht, dessen erster schriftlicher Nachweis sich auf einem eingeklebten Zettel im ältesten erhaltenen Zinsbuch der Stadt von 1348 findet.³⁹ Wenn für die Zeit vor 1348 bereits die Existenz eines Rathauses und diese wiederum an der Stelle des heutigen Baus postuliert werden soll, ist er aufgrund archäologischer Befunde im Erdgeschoß eines Gebäudes zu suchen, „das vor dem Bau trakt mit dem ‚gotischen Zimmer‘ bereits bestanden und genau in der Mitte des Marktplatzes gelegen haben muß“.⁴⁰

Das Rathaus diente nicht nur dem Rat zu seinen Versammlungen, bot einen großen Saal für festlich repräsentative Veranstaltungen, sondern gab darüber hinaus „den mit dem mittelalterlichen Marktwesen eng verknüpften Einrichtungen wie der Stadtwaage, den Brotbänken und anderen Läden Raum“.⁴¹ So lässt sich beispielsweise die Existenz der Stadtwaage 1367 erstmals schriftlich fassen, als sie Jacob dem Plechlein anvertraut wurde.⁴² Der Rat sorgte dafür, dass die Deckung des täglichen Bedarfs der Bevölkerung sicher gestellt war. „Die Lebensmittelversorgung der Stadtbevölkerung gehört zu den Gebieten des öffentlichen Lebens, denen sich die Obrigkeiten der größeren mittelalterlichen Städte spätestens vom 13. Jahrhundert an mit rasch zunehmender Intensität zugewandt haben.“⁴³ Trotz Eigenproduktion war die Stadtbevölkerung auf die Lebensmittelproduktion von außerhalb angewiesen; dies gilt vor allem für die Versorgung mit Getreide. Der Rat ließ sich im Bereich der Lebensmittelversorgung nicht nur von Wohlfahrtserwägungen leiten. Es ging dabei ebenso um „die Stärkung der zentralörtlichen Stellung der Stadt und der wirtschaftlichen Kontrolle des Umlands durch die Konzentration des Warenverkehrs auf den eigenen Markt“.⁴⁴ Hinzu kam als nicht unwesentlicher Faktor „die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit durch die Garantie einer ausreichenden Versorgung“.⁴⁵

Das Bemühen des Rates, die Versorgung der Bevölkerung mit aus der Sicht der Zeit einwandfreien Lebensmitteln zu gewährleisten, findet mehrfach Niederschlag in den Quellen. So vereidigte er beispielsweise diejenigen, die als Schauer, also

³⁹ Ältestes Zinsbuch der Stadt Amberg, Stadtarchiv Amberg, Bände 442½; LASCHINGER, Denkmäler 1 (wie Anm. 2) S. 25*; Johannes LASCHINGER, Rathaus und Rat, in: STADT AMBERG (Hg.), Das Rathaus der Stadt Amberg. Zur Geschichte eines Mittelpunktes, Amberg 1989, S. 5-10, hier S. 5.

⁴⁰ Petra LOREY-NIMSCH, Das Rathaus – Ein Spiegelbild der Kultur- und Stadtgeschichte, in: STADT AMBERG (Hg.), Rathaus (wie Anm. 39) S. 11-30, hier S. 13.

⁴¹ Ebd., S. 11.

⁴² Ältestes Stadtrechtsbuch, Stadtarchiv Amberg, Bände 240, fol. 49^v; gedruckt: LASCHINGER, Denkmäler 1 (wie Anm. 2) S. 139 f., Nr. 109.

⁴³ Ulf DIRLMEIER, Lebensmittel- und Versorgungspolitik mittelalterlicher Städte als demographisch relevanter Faktor?, in: Saeculum. Jahrbuch für Universalgeschichte, Köln 1988, S. 149-153, hier S. 149.

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ Ebd.

Lebensmittelkontrolleure, über die für das Leben wichtigen Berufe der Metzger⁴⁶ und Bäcker⁴⁷ und diejenigen, so „über pfragner“⁴⁸ sowie die „hering, stockvisch und gesalzen visch gesatzet sein“.⁴⁹ Hinzukamen diejenigen, so „über die cromer und gewürtz zubeschawen, gesatzet sein“.⁵⁰ Ihr Augenmerk galt vor allem dem fremden Krämer, der „sein ware, gewürtz und kauffmannschafft“ feilbot. Hier hatten die Schauer auch auf die von ihm verwendeten „eln, wäg und gewicht“ zu achten. Besonders gefragt war ihre Tätigkeit bei den Jahrmärkten an Pfingsten und der „Kalten Kirchweih“, der in Amberg als Michaeli-Jahrmarkt, also um den 29. September, und nicht wie andernorts bereits um den St. Gallustag, den 16. Oktober, begangen wurde.⁵¹

Darüber hinaus widmen sich längere Abschnitte des städtischen Satzungsrechts den Bäckern⁵² und Metzgern⁵³ sowie ihrer Berufsausübung. Wie die zahlreichen Festschreibungen von Brot- und Fleischsatz belegen, setzte der Rat die Preise für ihre Produkte fest. So bestimmten innerer und äußerer Rat beispielsweise am 6. August 1434, dass man das Pfund Ochsen- und Schafffleisch jeweils für fünf Haller, das Kuhfleisch für zwei und das Kalb- und Bockfleisch für drei Haller verkaufen sollte.⁵⁴ Am gleichen Tag wurden die Bäcker verpflichtet, dass sie zwei „rockel“ für einen Pfennig, einen „rocken“ für zwei Pfennig backen sollten.⁵⁵ Daneben erließ der Rat Ausfuhrverbote. So hatte sich 1435 ein Mann namens Holtzner dafür zu verantworten, dass er Butter und Unschlitt in der Stadt gekauft und ausgeführt hatte.⁵⁶ Dass es sich bei den Gütern des täglichen Bedarfs nicht nur um Lebensmittel handelte, zeigten beispielsweise die Unschlittkerzen. So schrieb der Rat den dafür zu erzielen-

⁴⁶ „Über die metzger aid“, in: Eid- und Gesatzbuch, Stadtarchiv Amberg, Bände 241, Teil I, fol. XLVIII^r; gedruckt: Johannes LASCHINGER (Bearb.), Denkmäler des Amberger Stadtrechts, Teil 2 (Bayerische Rechtsquellen 3, 2), München 2004, S. 191 f., Nr. 48.

⁴⁷ „Des gelub, so über die pecken und das prot gesatzet sein, in: Eid- und Gesatzbuch, Stadtarchiv Amberg, Bände 241, Teil I, fol. XLVIII^r; gedruckt: LASCHINGER, Denkmäler 2 (wie Anm. 46) S. 192, Nr. 49.

⁴⁸ „Die über die pfragner gesatzet sein“, in: Eid- und Gesatzbuch, Stadtarchiv Amberg, Bände 241, Teil I, fol. XXXI^r; gedruckt: LASCHINGER, Denkmäler 2 (wie Anm. 46) S. 178 f., Nr. 27; „pfragner“ waren Kleinhändler mit Lebensmitteln, vgl. GRIMM, Wörterbuch (wie Anm. 36) Bd. 13, Sp. 1792.

⁴⁹ „Über hering, stockvisch und gesalzen visch gesatzet sein“, in: Eid- und Gesatzbuch, Stadtarchiv Amberg, Bände 241, Teil I, fol. XXXI^r; gedruckt: LASCHINGER, Denkmäler 2 (wie Anm. 46) S. 179, Nr. 28.

⁵⁰ Eid- und Gesatzbuch, Stadtarchiv Amberg, Bände 241, Teil I, fol. LII^r; gedruckt: LASCHINGER, Denkmäler 2 (wie Anm. 46) S. 194, Nr. 55.

⁵¹ Ebda.; zur „Kalten Kirchweih“ vgl. SCHMELLER, Wörterbuch (wie Anm. 36) Sp. 1290; nach mündlicher Überlieferung wäre die „Kalte Kirchweih“ in Amberg bereits am Fest Kreuzerhöhung, dem 14. September, begangen worden.

⁵² „Von der pecken wegen“, in: Eid- und Gesatzbuch, Stadtarchiv Amberg, Bände 241, Teil II, fol. 18^v-23^v; gedruckt: LASCHINGER, Denkmäler 2 (wie Anm. 46) S. 238-241, Nr. 33.

⁵³ „Von den metzgern“, in: Eid- und Gesatzbuch, Stadtarchiv Amberg, Bände 241, Teil II, fol. 23^v-29^v; gedruckt: LASCHINGER, Denkmäler 2 (wie Anm. 46) S. 241-246, Nr. 34.

⁵⁴ Ratsbeschluss vom 06.08.1434, Ratsbuch 1, Stadtarchiv Amberg, Bände 1, fol. 16^r; gedruckt: LASCHINGER, Denkmäler 1 (wie Anm. 2) S. 165, Nr. 107.

⁵⁵ Ratsbeschluss vom 06.08.1434, Ratsbuch 1, Stadtarchiv Amberg, Bände 1, fol. 16^r; gedruckt: LASCHINGER, Denkmäler 1 (wie Anm. 2) S. 165, Nr. 108.

⁵⁶ Ratsbeschluss vom 15.02.1435, Ratsbuch 1, Stadtarchiv Amberg, Bände 1, fol. 25^r; gedruckt: LASCHINGER, Denkmäler 1 (wie Anm. 2) S. 179, Nr. 173.

den Preis im Gesatzbuch fest, drohte denjenigen mit einer Buße, die sie, obwohl sie dazu verpflichtet waren, weder herstellten noch zum Verkauf brachten, und verbot ihre Ausfuhr.⁵⁷ Ein anderes Beispiel ist die Versorgung der Bevölkerung mit Holz und Heu, das man „her tzu marckt pringt“ und das immer wieder „unredlichen geladen wirt“. Deshalb setzte der Rat Leute ein, die auf eine „redliche“ Ladung zu achten hatten.⁵⁸ In die gleiche Richtung ging eine Entscheidung des Rats von 1435, im Mühlhof eine städtische Waage einzurichten, auf der jeder Bürger und Inwohner sein Getreide und Mehl wiegen konnte.⁵⁹

Von der bei Übertretung zu entrichtenden Buße sollte der sie anzeigende Marktmeister ein Drittel bekommen. Bei ihm lag die unmittelbare Aufsicht über das Marktgeschehen. Aus seinem Eid aus der Mitte des 15. Jahrhunderts geht hervor, dass er darüber hinaus die Wächter, die in der Nacht in der Stadt und auf den Mauern „umgingen“, genauso zu kontrollieren hatte, wie die vom Rat erlassenen „Gesetze“. Hinzu kam schließlich, dass er die Bauern am Markt „und was man an den marckt pringt, das man verkauffen will“ zu „bescheen und ordnen“ hatte.⁶⁰ Wie alle Stadtknechte bekam er neben seiner wöchentlichen Besoldung jährlich als Dienstkleid einen „Rock“.

Als erster Marktmeister lässt sich Walter Keilholtz namentlich nachweisen, der bereits 1432 bestallt wurde, um jede Nacht „umb{zu}geen“ und das „fur{zu}bringen“, was ihm der Rat befahl. Wöchentlich erhielt er fünf Groschen und pro Jahr einen „rock“ im Wert eines Guldens.⁶¹ 1437 wurde Keilholtz erneut vereidigt, nachdem sich sein Aufgabenspektrum deutlich erweitert hatte. Er hatte nicht nur die Wächter in der Stadt und auf der Mauer zu kontrollieren, als Nachtwächter zu rufen und auf Feuer zu achten sowie Übertretungen des vom Rat erlassenen Satzungsrechts letzterem zu melden, sondern als Marktmeister – wie schon sein Vater – ein Augenmerk darauf zu haben, was auf den Markt gebracht wurde und als äußeres Zeichen des Marktbeginns das Marktfähnlein aufzustecken; letzteres wird dabei schon „als von alter herkommen ist“ bezeichnet. Seine wöchentliche Besoldung belief sich auf sechs Groschen; hinzukamen – wie schon bei seinem Vater – die Einnahmen aus den Bußgeldern.⁶²

Noch in seinem ersten Jahr als Marktmeister erließ der Rat ein umfassendes Verbot, das für Männer, Frauen, „pfragner“, Schiffleute und Krämer galt, in der Stadt, oder in deren Umkreis von einer Meile Eier, Schmalz, Käse, Flachs, Wildbret, Hüh-

⁵⁷ „Unslit kertzen“, in: Eid- und Gesatzbuch, Stadtarchiv Amberg, Bände 241, Teil II, fol. XI^v; gedruckt: LASCHINGER, Denkmäler 2 (wie Anm. 46) S. 232, Nr. 25; mit Unschlitt wurde das ungereinigte Fett aus der Bauchhöhle von Rindern und Schafen bezeichnet.

⁵⁸ Ratsbeschluss vom 21.11.1432, Ratsbuch 1, fol. 4^v; gedruckt: LASCHINGER, Denkmäler 1 (wie Anm. 2) S. 151, Nr. 30; [REGLER], „Wochenmarkt“ (wie Anm. 4).

⁵⁹ Ratsbeschluss vom 26.04.1435, Ratsbuch 1, fol. 27^v; gedruckt: LASCHINGER, Denkmäler 1 (wie Anm. 2) S. 182, Nr. 186; [REGLER], „Wochenmarkt“ (wie Anm. 24).

⁶⁰ „Eins marckmeisters ayde“, in: Eid- und Gesatzbuch, Stadtarchiv Amberg, Bände 241, Teil I, fol. XXI^v; gedruckt: LASCHINGER, Denkmäler 2 (wie Anm. 46) S. 168 f., Nr. 16.

⁶¹ Ratsbeschluss vom 20.11.1432, Ratsbuch 1, Stadtarchiv Amberg, Bände 1, fol. 4^v; gedruckt: LASCHINGER, Denkmäler 1 (wie Anm. 2) S. 150, Nr. 25.

⁶² Ratsbeschluss vom 19.02.1437, Ratsbuch 1, Stadtarchiv Amberg, Bände 1, fol. 45^v; gedruckt: LASCHINGER, Denkmäler 1 (wie Anm. 2) S. 204 f., Nr. 287.

ner, Getreide, Obst oder „schindel“ zum Zweck des Wiederverkaufs zu erwerben. Der „wandel“, das Bußgeld, sollte ein halbes Pfund Pfennige zugunsten des Stadtmauerbaus sowie zwölf Pfennig für Keilholtz betragen.⁶⁵

Das relativ umfassende Mandat sollte dazu beitragen, den Fürkauf zu unterbinden, mit dem ein großes Problem des Marktwesens angesprochen ist. Es handelte sich dabei um den Vorwegkauf einer Ware, „unter Umgehung des Marktes und dann allgemeiner den Kauf großer, über den Eigenbedarf hinausgehender Mengen einer Ware“⁶⁴ zum gewinnträchtigen Weiterverkauf. Der so entstehende Zwischenhandel verteuerte die Waren, schadete damit den Verbrauchern und wurde deshalb als Wucher gebrandmarkt. Von dem System profitierte nicht nur der Zwischenhändler, sondern in gleicher Weise der Erzeuger, der damit einen Teil oder seine gesamte Ware auf einen Schlag loswurde. Am 15. Februar 1435 strafte der Amberger Rat den „pfragner“ Jorg wegen des Fürkaufs von Butter sowie Ulrich Modler wegen des Fürkaufs von Schmalz.⁶⁵ Ein Jahr später, am 20. Juli 1436, traf es Fruauf und Niclas Eysnein wegen des Fürkaufs von Eiern, Hühnern und anderem im Zusammenhang mit dem Wochenmarkt.⁶⁶ Dies ist gleichzeitig die einzige Erwähnung eines Wochenmarkts im Ratsbuch der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Gelegentlich versuchte der Rat den Fürkauf dadurch zu unterbinden, dass er bestimmten Berufsgruppen wie beispielsweise am 10. Oktober 1580 den „pfragnern“, die in dem Zusammenhang auf das Rathaus vorgeladen wurden, verbot, „vor oder nach fallung des fenleins“ Schmalz auf dem Wochenmarkt zu kaufen.⁶⁷

Doch zurück zum Marktmeister Keilholtz. 1437 befahl ihm der Rat nicht nur die Ausfuhr von auf dem Pflaster liegenden „mist“ bis zum „Kathreintag“, dem 25. November, sondern ordnete darüber hinaus an, dass niemand mehr „mist [...] auf daz pflaster slahen noch legen“ durfte, den er über Nacht liegen lassen zu können vermeinte. Das Zuwiderhandeln hatte Keilholtz anzuzeigen. Das Bußgeld belief sich auf 60 Pfennige, von denen er sechs Pfennige erhalten sollte.⁶⁸ Der liegen gebliebene Dung wurde an das Spital gegeben.

Am 21. Oktober 1454 beschlossen innerer und äußerer Rat, einen Marktmeister zu bestellen, der „alle sachen in der statt nach innhalt der statt gesetzte gestracks und

⁶⁵ Ratsbeschluss vom 12.07.1435, Stadtarchiv Amberg, Bände 1, fol. 52^v; gedruckt: LASCHINGER, Denkmäler 1 (wie Anm. 2) S. 215, Nr. 325.

⁶⁴ Albrecht CORDES, Art. Fürkauf, in: DERS. – Heiner LÜCK – Dieter WERKMÜLLER – Ruth SCHMID-WIEGAND (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1: Aachen – Geistliche Bank, 2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 2008, Sp. 1876-1878, hier Sp. 1876; Eberhard ISENMANN, Die deutsche Stadt im Mittelalter. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Wien/Köln/Weimar 2014, S. 957 f.; vgl. auch GRIMM, Wörterbuch (wie Anm. 36) Bd. 4, Sp. 754.

⁶⁵ Ratsbuch 1, Stadtarchiv Amberg, Bände 1, fol. 25^v; gedruckt: LASCHINGER, Denkmäler 1 (wie Anm. 2) S. 178 f., Nr. 170f.

⁶⁶ Ratsbuch 1, Stadtarchiv Amberg, Bände 1, fol. 40^v; gedruckt: LASCHINGER, Denkmäler 1 (wie Anm. 2) S. 199, Nr. 263.

⁶⁷ Ratsbuch 9, Stadtarchiv Amberg, Bände 9, fol. 94^r.

⁶⁸ Ratsbeschluss vom 10.11.1437, Ratsbuch 1, Stadtarchiv Amberg, Bände 1, fol. 57^v; gedruckt: LASCHINGER, Denkmäler 1 (wie Anm. 2) S. 220 f., Nr. 349 f.

getrewlichen nachgee“.⁶⁹ Im Juli 1463 wurde der Mühlknecht Apel von Coburg mit einer Strafe von 60 Pfennigen belegt, weil er den Marktmeister Spitzer „überfahren“ und geschlagen hatte.⁷⁰ Im November 1482 findet sich der Marktmeister Erhard im Zusammenhang mit einer Streitsache zwischen ihm und dem Sattler Jorg Rinck,⁷¹ ein Jahr später wurde er wegen „vnvleisses vnd trunkenheit“ entlassen.⁷²

1547 wies der Rat den Marktknecht an, wenn „Landfahrer“⁷³ und „dreyakhers kremer“, die den als universelles Wundermittel geltenden Theriak verkauften,⁷⁴ ihre Ware auslegen wollten, sie „abzuschaffen“;⁷⁵ aus dem Marktmeister war zwischenzeitlich offensichtlich ein Marktknecht geworden. Im November 1552 beschlossen innerer und äußerer Rat, dass künftig kein Marktknecht zusätzlich als „flurer“, Abdecker, Schinder oder Wasenmeister,⁷⁶ tätig sein sollte, sondern dass ein eigener „flurer“ bestellt werden sollte. Letzterer hatte seine Wohnung „im neuen heuslein“ beim Nabburger Tor, der Marktknecht in einem „heuslein“ hinter dem Chor der Martinskirche bei dem neuen Salzhaus.⁷⁷

Ende Januar 1559 nahm der Rat Hans Freytag, Knecht zu Schwandorf, als Marktknecht auf; er sollte seinen Dienst am 1. Mai antreten.⁷⁸ Aufgrund einer Auseinandersetzung des Marktknechts mit dem Stadtknecht, den ersterer getreten und aus dem Rathaus gefordert hatte, kam er für einen Tag und eine Nacht in das Lochgefängnis. Sollte er sich weiterhin so „haderisch vnd rumorisch halten vnd stellen“, drohte ihm die Entlassung.⁷⁹ Im Mai 1562 befahl der Rat dem Marktknecht, zu überprüfen, ob die Inhaber der Läden ihre Waren weiter davor auslegten, als ihnen geboten war, und ob sie an Feiertagen verkauften.⁸⁰ Wenig später wurde der Marktknecht Hans Haller entlassen und hatte seine „herberge“ bis zum Johannes-Tag zu räumen.⁸¹ Ende des Jahres ließ der Rat den Stadtknechten und dem Marktknecht anzeigen, welche Bauern zum Wochenmarkt gehörten und die deshalb ihre Waren ausschließlich auf

⁶⁹ Ratsbuch 2, Stadtarchiv Amberg, Bände 2, fol. 2^v.

⁷⁰ Ratsbeschluss vom 28.07.1463, Ratsbuch 2, Stadtarchiv Amberg, Bände 2, fol. 178^r.

⁷¹ Ratsbeschluss vom 22.11.1482, Ratsbuch 3, Stadtarchiv Amberg, Bände 3, fol. 307^r.

⁷² Ratsbeschluss vom 12.11.1483, Ratsbuch 3, Stadtarchiv Amberg, Bände 3, fol. 328^r.

⁷³ Karl HÄRTER, Art. Fahrende Leute, in: Albrecht CORDES – Heiner LÜCK – Dieter WERK-MÜLLER – Ruth SCHMID-WIEGAND (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1; Aachen – Geistliche Bank, 2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 2008, Sp. 1465-1470.

⁷⁴ Vgl. GRIMM, Wörterbuch (wie Anm. 36) Bd. 2, Sp. 1373: „nach Adelung ist der gemeine theriak aus enzianwurzel, der wahren osterluzeiwurzel, lorbeeren, wachholderbeeren, myrrhen und honig zusammengesetzt, dieser wird von theriakskrämern, gewöhnlich Ungarn, herumgetragen“; Gundolf KEIL, Art. Theriak, in: Werner E. GERABEK – Bernhard D. HAAGE – Gundolf KEIL – Wolfgang WEGNER (Hg.), Enzyklopädie Medizingeschichte, Berlin/ New York 2005, S. 1393 f.; Thomas HOLSTE, Der Theriakkrämer. Ein Beitrag zur Frühgeschichte der Arzneimittelwerbung (Würzburger medizinhistorische Forschungen 5), Hannover 1976.

⁷⁵ Ratsbeschluss vom 24.01.1547, Ratsbuch 5, Stadtarchiv Amberg, Bände 5, fol. 336^r.

⁷⁶ Vgl. GRIMM, Wörterbuch (wie Anm. 36) Bd. 3, Sp. 1582.

⁷⁷ Ratsbeschluss vom 25.11.1552, Ratsbuch 6, Stadtarchiv Amberg, Bände 6, fol. 254^r.

⁷⁸ Ratsbeschluss vom 31.01.1559, Ratsbuch 7, Stadtarchiv Amberg, Bände 7, fol. 233^v.

⁷⁹ Ratsbeschluss vom 07.09.1559, Ratsbuch 7, Stadtarchiv Amberg, Bände 7, fol. 280^v.

⁸⁰ Ratsbeschluss vom 14.05.1562, Ratsbuch 7a, Stadtarchiv Amberg, Bände 7a, fol. 113^r.

⁸¹ Ratsbeschluss vom 26.05.1562, Ratsbuch 7a, Stadtarchiv Amberg, Bände 7a, fol. 114^v.

diesen oder auf andere „gewöhnliche märkht“ bringen durften. Wenn sie etwas heimlich in die Häuser lieferten, sollten sie die Stadtknechte oder der Marktknecht dem Bürgermeister anzeigen.⁸²

Dem ehemaligen Marktknecht gestattete der Rat im Februar 1564 bis Ostern zu bleiben; würde er sich aber „bezechen oder rumorisch halten“, sollte er seinen Posten „von stundan“ verlassen.⁸³ 1577 befahl der Rat dem Marktknecht, und dies zeigt den Umfang seines Tätigkeitsbereichs, auf das Fischwasser der Stadt, die Stadtgräben und die Altach acht zu haben. Darüber hinaus wurde er verpflichtet, die Hörner der Tiere, die bei den Lederern und Weißgerbern anfielen, zum Rabenstein, dem gemauerten Richtplatz unter dem Galgen,⁸⁴ zu bringen und dort zu vergraben, da sie nicht in die Vils geschüttet werden könnten.⁸⁵

1579 wurde der Marktknecht ermahnt, fleißiger zu sein und ein verstärktes Augenmerk auf die Fürkäufer zu haben; andernfalls drohte ihm die Entlassung.⁸⁶ Noch im gleichen Jahr kam er für einige Tage in das Lochgefängnis, wurde entlassen und musste Urfehde schwören.⁸⁷ 1580 wurde der Marktknecht Hans Hirsch wegen seines „muetwilligen verhaltens“ entlassen.⁸⁸ Wenig später entschied der Rat, dass der Marktknecht zusätzlich das Amt des Bettelrichters, eines Stadtknechts, zu versehen hatte; dafür sollte er, falls er fleißig sei, eine „verehrung“ erhalten.⁸⁹ Dass das Amt des Bettelrichters nicht zu den angenehmsten gehörte, zeigt ein Ratsbeschluss von 1586. Demzufolge wurde er beauftragt, den „mist“, also den Dung, auf den Straßen und die dort befindlichen Schweine „abzuschaffen“ sowie ein Augenmerk auf heimliches Tanzen und Ausschank von Wein zu haben.⁹⁰ Zu Beginn des Jahres 1583 wurde Michl Salbart von Kulmbach „zu Mittervasten“, dem vierten Fastensonntag, dem Sonntag Lätäre, als Marktknecht bestellt.⁹¹

Im Juni 1587 wurde der Marktknecht Hans Kamerl über das Ende seines Dienstes zum „Laurentius-Tag“, dem 10. August, informiert; seiner Bitte um Verlängerung bis zum „Michaels-Tag“, dem 29. September, wurde nicht statt gegeben.⁹² Nachdem der Martin Höselmayer den neuen, dabei namentlich nicht genannten, Marktknecht „nachts vff der gassen angetreten [hatte]“, musste er sich für einige Tage auf einen Turm seiner Wahl begeben.⁹³ Am 10. August 1587 leistete der in Nürnberg gebür-

⁸² Ratsbeschluss vom 30.12.1562, Ratsbuch 7a, Stadtarchiv Amberg, Bände 7a, fol. 145^r.

⁸³ Ratsbeschluss vom 26.02.1564, Ratsbuch 7a, Stadtarchiv Amberg, Bände 7a, fol. 200^v.

⁸⁴ Mit „Altach“ ist die „Kuhaltach“, ein ehemaliger Seitenarm der Vils gemeint, an den heute die Bezeichnung „Kuhaltaistraße“ erinnert, vgl. Adressbuch Amberg 2019/2020, Amberg 2020, S. 138; zum „Rabenstein“ vgl. GRIMM, Wörterbuch (wie Anm. 36) Bd. 14, Sp. 11.

⁸⁵ Ratsbeschluss vom 15.04.1577, Ratsbuch 8, Stadtarchiv Amberg, Bände 8, fol. 119^r.

⁸⁶ Ratsbeschluss vom 18.05.1579, Ratsbuch 9, Stadtarchiv Amberg, Bände 9, fol. 4^v.

⁸⁷ Ratsbeschluss vom 12.09.1579, Ratsbuch 9, Stadtarchiv Amberg, Bände 9, fol. 31^r.

⁸⁸ Ratsbeschluss vom 08.09.1580, Ratsbuch 9, Stadtarchiv Amberg, Bände 9, fol. 90^r.

⁸⁹ Ratsbeschluss vom 25.10.1580, Ratsbuch 9, Stadtarchiv Amberg, Bände 9, fol. 96^v.

⁹⁰ Ratsbeschluss vom 10.11.1586, Ratsbuch 10, Stadtarchiv Amberg, Bände 10, fol. 187^v.

⁹¹ Ratsbeschluss vom 10.01.1583, Ratsbuch 9, Stadtarchiv Amberg, Bände 9, fol. 214^r.

⁹² Ratsbeschluss vom 27.06.1587, Ratsbuch 11, Stadtarchiv Amberg, Bände 11, fol. 45^r.

⁹³ Ratsbeschluss vom 10.07.1587, Ratsbuch 11, Stadtarchiv Amberg, Bände 11, fol. 47^r.

tige Hans Lindtner „seine ambtpflicht“. ⁹⁴ Schon im Oktober des gleichen Jahres wurde er angezeigt, weil er dem Zirkel- bzw. Werkzeugschmied Adam Duschner „von seinem offnem kramb“ Zangen und Hämmer „vnd anders“ entwendet hatte. Daraufhin wurde er einige Tage gefangen gesetzt, musste Urfehde schwören und die Stadt verlassen. ⁹⁵ 1596 ist von mehreren Marktknechten die Rede, von denen jeder vier Schilling zur Besoldung erhielt, dafür sollten sie „desto fleissiger acht geben vff die metzker, fragner vnnnd anders“; sollten letztere gestraft werden, wurde ihnen ein Anteil am Bußgeld in Aussicht gestellt. ⁹⁶

Mit der Institution des Marktmeisters bzw. des Marktknechts kam der Rat der Verpflichtung nach, für einen geordneten Ablauf des innerstädtischen Handels zu sorgen. Darüber hinaus traf er weitere dafür wichtige Entscheidungen. Dazu gehört etwa die Vorschrift, für den Handel ausschließlich geeichte und mit dem Zeichen der Stadt versehene Maße und Gewichte zu verwenden. ⁹⁷

Neben den Handwerchen zu vnterhaltung des menschlichen Lebens“, zu denen Michael Schwaiger zu seiner Zeit 27 Bäcker, 17 Metzger, drei Fischer, sechs Lebzelter, drei Barbieri und vier Bader rechnete, existierten in „allen Gassen / Gewelb / Kreme / vnd Handwercher Leden / darinn man allerlay Wahr / von Sammat / Seiden / Gut / vnd gering Gewand / Gewürtz / Leinbat / Handwerchswahr / vnd andere gemengte Kremerey [...] zur notdurfft findet“. ⁹⁸ Ebenfalls unabhängig vom Wochenmarkt konnte die Bevölkerung Amberg das für sie so wertvolle Salz, das auf Schiffen von Regensburg nach Amberg gebracht wurde, nach Bedarf beim Salzmeister im Salzhaus „Metzle weis“ kaufen. ⁹⁹ Der Salzhandel ging „noch im 14. Jahrhundert aus den Händen handeltreibender Bürger in städtische Regie über“. ¹⁰⁰ Das Amt des städtischen Salzmeisters ist erstmals 1415 nachweisbar. ¹⁰¹

Die Möglichkeit des Kaufs bei den am Ort ansässigen Handwerkern wurde durch den bei den Beschickern des Wochenmarkts ergänzt, wo nicht nur Lebensmittel, sondern ebenso Bau- und Brennholz, Textilfasern wie Wolle, Flachs und Hanf und weitere Rohprodukte für die handwerkliche Produktion angeboten wurden.

⁹⁴ Ratsbeschluss vom 10.08.1587, Ratsbuch 11, Stadtarchiv Amberg, Bände 11, fol. 52^r.

⁹⁵ Ratsbeschluss vom 19.10.1587, Ratsbuch 11, Stadtarchiv Amberg, Bände 11, fol. 64^v.

⁹⁶ Ratsbeschluss vom 02.11.1596, Ratsbuch 12, Stadtarchiv Amberg, Bände 12, fol. 75^v.

⁹⁷ „Eln, gewicht, wag, mas und messe“, in: Eid- und Gesatzbuch, Stadtarchiv Amberg, Bände 241, Teil II, fol. V^v; gedruckt: LASCHINGER, Denkmäler 2 (wie Anm. 46) S. 226 f., Nr. 11-15.

⁹⁸ SCHWEIGER, Chronica (wie Anm. 37) Titel 12.

⁹⁹ Ebda.

¹⁰⁰ Karl-Otto AMBRONN, Der Salzverschleiß in der Oberpfalz vom Mittelalter bis in das ausgehende 18. Jahrhundert, in: Manfred TREML – Wolfgang JAHN – Evamaria BROCKHOFF (Hg.), Salz macht Geschichte. Aufsätze (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 29) Augsburg 1995, S. 288-296, hier S. 288.

¹⁰¹ Ebda., S. 288 f.

4. Die Wochenmarktsordnungen des 16. und frühen 17. Jahrhunderts

1477 wandte sich der Rat an den Amberger Viztum, Konrad von Helmstett,¹⁰² dass der Pfalzgraf ein Gebot erlassen solle, das die Untertanen in der „vogtey vnd Helfenberg“ und anderen Dörfern im Herrschaftsbereich des Landesherrn verpflichtete, mit ihren Waren am Montag und Freitag zum Wochenmarkt nach Amberg zu kommen.¹⁰³ Die dabei angesprochene Vogtei umfasste bis zum 17. Jahrhundert drei Gerichtsbezirke, „das obere oder Hahnbacher Gericht, das Gebenbacher Gericht und das untere oder Poppenrichter Gericht“.¹⁰⁴ Helfenberg wurde in der Zeit als Eigentum der Pfalzgrafen von Pflegern verwaltet. Das Schreiben des Rates an den Viztum zeigt, dass die Stadt bei der Durchführung des Wochenmarkts auf eine Direktive des Landesherrn angewiesen war, da nur er die Untertanen zu dessen Besuch zwingen konnte. Mit dem „Pfalzgrafen“ dürfte Philipp gemeint sein, der aufgrund seiner Vermählung mit Margarete von Bayern-Landshut, der bekannten „Amberger Hochzeit“ von 1474, sowie der anschließenden Statthalterschaft in Amberg bis zur Übernahme der Kurwürde in Heidelberg im Jahr 1476 den Ambergern bestens bekannt gewesen sein dürfte.¹⁰⁵

Fast zweieinhalb Jahrhunderte nach der ersten schriftlichen Erwähnung eines Amberger Wochenmarkts berichtet Bürgermeister Michael Schwaiger in seiner 1564 im Druck erschienen Chronik, dass der Wochenmarkt „etwas spröde“ geworden sei.¹⁰⁶ Die Ursache sieht er darin, dass man nicht mehr an der von Pfalzgraf Wolfgang¹⁰⁷ in seiner Zeit als Statthalter der Oberpfalz (1544–1558) erlassenen Wochenmarktsordnung von 1545 festhielt.¹⁰⁸ Sie wäre nicht nur der Stadt, sondern ebenso „den Bawrsleuten zu nutz vnd wolfart geraichet“. So aber würden Fürkäufer und Refftrager, mit einem „Reff“, einem Tragkorb versehene, wandernde Kleinhändler, profitieren und die Bewohner der Stadt „der Victualien entperen vnd geraten“.

Aus der Sicht Lipowskys wäre der Wochenmarkt zu Zeiten Schwaigers deshalb vom „Landvolke nicht so häufig besucht und mit Viktualien besetzt [worden]“,¹⁰⁹ weil Staatsdiener wie Bürger „in der Stadt Burgfrieden Gärten und Feldgründe“ besaßen, wo sie ihr Gemüse anbauten und in den Innenhöfen ihrer Häuser Geflügel

¹⁰² DESTOUCHES, Darstellung (wie Anm. 25) S. 34.

¹⁰³ Schreiben vom 09.07.1477, Ratsbuch 3, Stadtarchiv Amberg, Bände 3, fol. 184r.

¹⁰⁴ LEINGÄRTNER, Amberg (wie Anm. 25) S. 49.

¹⁰⁵ Peter FUCHS, Philipp der Aufrichtige, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 20, Berlin 2001, 382 f.; Lothar KOLMER, Die Amberger Hochzeit von 1474 – Turnieren, Tanzen, Trinken, in: LASCHINGER (Hg.), Ammenberg (wie Anm. 1) S. 208–222.

¹⁰⁶ SCHWEIGER, Chronica (wie Anm. 37) Titel 12.

¹⁰⁷ Christian HÄUTLE (Hg.), Genealogie des Erlauchten Stammhauses Wittelsbach: von dessen Wiedereinsetzung in das Herzogthum Bayern (11. Sept. 1180) bis herab auf unsere Tage, München 1870, S. 43, Nr. 12; Maximilian WEIGEL, Pfalzgraf Wolfgang der Ältere 1494–1558, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 94, N.F. 44 (1942) S. 358–381.

¹⁰⁸ Nach Josef DOLLACKER, Chronik, Teil I: Die Geschichte der Stadt Amberg und ihres Umlandes von der Erstnennung bis zum Spanischen Erbfolgekrieg (Der Eisengau 27), Amberg 2007, S. 37, wäre der Wochenmarkt, „der anscheinend nicht mehr abgehalten wurde“, unter Kurfürst Friedrich II. 1554 wieder eingeführt worden; möglicherweise beruht die Angabe auf einem Zahlendreher.

¹⁰⁹ LIPOWSKY, Chronica (wie Anm. 11) S. 125, Anm. 133.

zogen. Das dürfte jedoch nicht der ausschlaggebende Grund gewesen sein; vielmehr war es für die Bevölkerung auf dem Land häufig nicht lukrativ, sich mit ihren Waren auf den Weg zum Amberger Wochenmarkt zu machen. Hier spielte sicher der Fürkauf außerhalb der Stadt eine große Rolle. So beklagte die Amberger Regierung zwei Jahre nach dem Erscheinen der Chronik Michael Schwaigers ihrerseits, dass der Amberger Wochenmarkt durch die Untertanen mit ihren Feilschaften ganz fahrlässig besucht wurde.¹¹⁰

Im Gegensatz zur Angabe Schwaigers stammt die Wochenmarktsordnung Pfalzgraf Wolfgangs aber nicht von 1545, sondern bereits vom 24. Oktober 1544.¹¹¹ Nachdem der Statthalter „zu fuderung, vfnemung vnd erhaltung guter pollicei“¹¹² den Untertanen im Umkreis der Stadt geboten hatte, ihre Waren wie Getreide, Vieh, Ochsen, Kühe, Kälber, Schafe, Lämmer, Säue, Ferkel, Hühner, Kapaune, Gänse, Enten, Tauben, Vögel, Schmalz, Eier, Käse, Flachs, Holz und Obst¹¹³ zum Markt in die Stadt Amberg zu bringen, haben Bürgermeister und Rat eine Ordnung, wie es „mit kaufen vnd verkauffen [...] auch anderem soll gehalten werden“, beschlossen und erlassen.

Statt der bisher am Montag, Mittwoch und Freitag abgehaltenen Wochenmärkte sollte nur noch einer am Samstag stattfinden. Er sollte mit dem Aufsperrern der Stadttore beginnen und bis 11 Uhr währen.¹¹⁴ An allen Verkaufsplätzen sollte ein Fähnlein mit dem Wappen der Stadt Amberg aufgesteckt werden, in der Zeit waren das Hofgesinde, die Bürgerschaft und die Inwohner zum Einkauf berechtigt, erst danach die Fremden und Fürkäufer jedoch mit Ausnahme von Butter und Schmalz. Durch die Ordnung sollte vor allem der schon erwähnte Fürkauf durch das Verbot des Kaufs unter den Stadttoren oder in den Häusern sowie die Aufstellung von „vertrauten kuntschaffern“ unterbunden werden. Gestattet wurde den Müllern, mit ihrem „kochtmetl“ zum Markt zu kommen, ebenso den auswärtigen Bäckern mit „gepackem rucken“ und „weissen prodt“. Den Metzgern wurde gestattet, wenn sie ihren Bedarf an Schlachtvieh auf dem Wochenmarkt nicht decken konnten, außerhalb der Stadt einzukaufen.

Gleichzeitig legten Bürgermeister und Rat die Verkaufsplätze der „Viktualien“ fest. Der „Viehplatz“ für den Verkauf von Ochsen, Kühen, Kälbern, Schafen, Lämmern, Säuen und Ferkeln war der Platz „vffm hofstadel“, bei dem Haus des Thoman Popp.¹¹⁵ Der Getreidemarkt sollte abgehalten werden vom Marktplatz, beginnend bei der Unteren Apotheke, bis zum Spital, der Holzmarkt auf dem Platz hinter dem Rathaus, der nur in der Fastenzeit stattfindende Roßmarkt auf dem Platz „bei dem closter“, dem heutigen Schrankenplatz. Kleinvieh, Butter, Eier, Käse, Flachs und

¹¹⁰ Proclama vom 10.08.1566, Proclama-Buch, Stadtarchiv Amberg, Bände 470a, fol. 93.

¹¹¹ StAAm, Fürstentum Obere Pfalz, Regierung – Amberg-Stadt 541; vgl. aber auch StAAm, Fürstentum Obere Pfalz, Regierung – Amberg-Stadt 548 sowie StAAm, Fürstentum Obere Pfalz, Landrechtspolizei 221.

¹¹² Zur frühneuzeitlichen „guten Policy“ und Policygesetzgebung vgl. Karl HÄRTER, *Polizei*, in: Friedrich JAEGER (Hg.), *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 10, Stuttgart 2009, Sp. 170-180.

¹¹³ StAAm, Fürstentum Obere Pfalz, Regierung – Amberg-Stadt 541; [REGLER], „Richter“ (wie Anm. 37) datiert die Wochenmarktsordnung Pfalzgraf Wolfgangs jedoch auf das Jahr 1543.

¹¹⁴ Ebda.

¹¹⁵ Ebda.

Obst sollte auf dem Marktplatz verkauft werden. Die Hafner konnten ihre Waren zwischen den beiden Kirchentüren der Martinskirche anbieten.

Der Rat entschied nur wenige Tage, nachdem der Wochenmarkt auf den Samstag verlegt worden war, in Zukunft die Ratssitzungen am Montag, Mittwoch und Freitag abzuhalten.¹¹⁶ Nachdem der Viztum und die Regierung 1582 beschlossen, dass wenn ein Feiertag auf den Samstag fiel, der Wochenmarkt am davor liegenden Freitag durchzuführen sei, befahl der Rat den Metzgern, dann auch am Freitag zu schlachten.¹¹⁷ Gleichzeitig wurde den Torhütern befohlen, in den Fällen das „pauersvolck“ nicht einzulassen, sondern abzuweisen.¹¹⁸

Als der Rat der Stadt Amberg 1554 an eine Reformation des Stadtrechts¹¹⁹ ging, das seinen Niederschlag in dem Gesetzbuch von 1554¹²⁰ fand, wurde in dem Werk nach der Gliederung von Johann Baptist Schenkl der „Kram- vnd Marcktpolizei“ ein eigener Titel gewidmet.¹²¹ Einschlägig ist dabei vor allem der mit „Vom fürkauff / vnd der Wochenmarcks Ordnung / in gemeyn“ überschriebene Passus.¹²² Der Text beginnt mit dem Verbot des Kaufs von Getreide, Schlachtvieh, Schmalz, Eiern, Käse, Flachs, Obst und anderem im Bereich von einer Meile Wegs um die Stadt Amberg und in den Orten, die „in den wochenmarckt hieher gehörig“ waren. Als nächstes untersagte er den Fürkauf während des Marktes und gestattete den Fremden nach „fallung“ des Marktfähneleins den Einkauf auf dem Markt.¹²³

Offensichtlich war es während der Marktzeit, die durch das Aufstecken und die Abnahme des Marktfähneleins angezeigt wurde, den Angehörigen der Regierung, Bürgern und Inwohnern der Stadt Amberg erlaubt, ihre Einkäufe in haushaltsüblichen Mengen zu tätigen. Das wurde deutlich, als die Witwe des Dr. Johann Knod, der seit 1562 und damit in den Jahren der ersten Einführung des Calvinismus in der Oberpfalz¹²⁴ als Regierungskanzler in Amberg gewirkt hatte,¹²⁵ am 16. Mai 1576 vor „fallung des fenleins“ auf dem Wochenmarkt drei Wägen Korn kaufte.¹²⁶ Angesichts der Menge des gekauften Getreides handelte es sich bei seinem Erwerb um Fürkauf. Der Eindruck wurde noch dadurch verstärkt, als die Witwe Knod über eigenen „ge-

¹¹⁶ Ratsbeschluss vom 30.10.1544, Ratsbuch 5, Stadtarchiv Amberg, Bände 5, fol. 252^v.

¹¹⁷ Ratsbeschluss vom 18.10.1582, Ratsbuch 9, Stadtarchiv Amberg, Bände 9, fol. 199^v.

¹¹⁸ Ebda.

¹¹⁹ Johannes LASCHINGER, Die Reformation des Amberger Stadtrechts, in: Andreas DEUTSCH (Hg.), Stadtrechte und Stadtrechtsreformationen (Schriftenreihe des Deutschen Rechtswörterbuchs 32) Heidelberg 2021, S.443-474.

¹²⁰ Gesetzbuch (wie Anm. 38).

¹²¹ SCHENKL, Gesetzbuch (wie Anm. 35) Titel VIII, §§ 102-108, S. 98-104.

¹²² Gesetzbuch (wie Anm. 38) fol. LXXXIII^r-LXXXIII^v.

¹²³ Ebda.

¹²⁴ Johann Baptist GÖTZ, Die erste Einführung des Calvinismus in der Oberpfalz 1559–1576. Auf Grund urkundlicher Forschungen (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 60), Münster i. W. 1933.

¹²⁵ Nach Thesaurus Personarum. Pfälzische Personengeschichte des 16. bis 18. Jahrhunderts: Knod (Knoth), Johannes, J.Civ.D., URL: file:///C:/Users/Admin/Downloads/Knod-Johannes-1.pdf (eingesehen am 14.01.2023) war die Ehefrau bzw. Witwe Dr. Knods, Ursula Leibgedinger, die 1600 in Regensburg verstarb; zu Knod vgl. Ludwig von EGCKHER, Geschichte der vormaligen Landschaft in der Oberpfalz, München 1802, S. 39 f.

¹²⁶ Ratsbeschluss vom 18.05.1579, Ratsbuch 9, Stadtarchiv Amberg, Bände 9, fol. 4^{r-v}.

trayd paw“ verfügte. Um ihre Beschwerden und vermeintlichen Ansprüche abzuweisen, wurde der Ratsherr Gabriel Plech zu ihr gesandt. Es sollten die Bürger und die Armen, die Getreide nur „viertlweiß“ kaufen konnten, „nicht beschwerd vnd claghafft werden“. ¹²⁷ Damit erhielt das Verhalten der Witwe Knod neben der rechtlichen eine eminent soziale Dimension, die dem Rat durchaus bewusst war.

Um dem Fürkauf zu begegnen, überliefern die Wochenmarktsordnungen stets sein Verbot. Das gilt für diejenige, die Pfalzgraf Johann Casimir als Vormund seines Neffen, des späteren Kurfürsten Friedrichs IV., am 22. Juni 1586¹²⁸ auf Bitten der Stadt erließ, genauso wie für diejenige, die Friedrich selbst am 20. August 1606 erneuerte.¹²⁹ „Der Churfürstlichen Stat Amberg Wochenmarckhts Ordnung /Renouirt Anno 1586“ war die erste gedruckte Marktordnung. Sie wurde in Amberg bei Michael Mülmarckart¹³⁰ gedruckt und zeigt das kurfürstliche Wappen auf dem Titel, das der Stadt Amberg auf der letzten Textseite.¹³¹ Die Stadt Amberg bezahlte Mülmarckart am 16. August 1586 für 200 von ihm gelieferte Exemplare fünf Gulden vier Schilling 20 Pfennig.¹³²

„Der churfürstlichen Stadt Amberg renovirte Wochenmarckhts Ordnung. Anno M.DC.VI“ erschien 1606 ebenfalls im Druck.¹³³ Er wurde in der Offizin des Johann Schönfeld¹³⁴ und nicht in der seines Konkurrenten Michael Forster¹³⁵ hergestellt, obwohl letzterer als „Drucker der kuroberpfälzischen Regierung“ wirkte, in dessen Werkstatt „alle Gesetzestexte und Mandate aufgelegt [wurden], die für Amberg und die Oberpfalz Gültigkeit hatten“. ¹³⁶ Hier lässt sich sogar der Weg der Drucklegung nachverfolgen. Am 16. Juni 1606 übersandte der Statthalter Christian von Anhalt den Text der Wochenmarktsordnung an den Rat mit dem Befehl, sie drucken zu las-

¹²⁷ Ebda.

¹²⁸ StAAm, Regierung Amberg 256; vgl. Rita Maria SAGSTETTER, Gedruckte Wochenmarktsordnung für die Stadt Amberg, in: LASCHINGER (Hg.), Schätze (wie Anm. 2) S. 88 f.; Achim FUCHS, Wochenmarkt-Ordnung der Stadt Amberg, in: Amberg 1034-1984 (wie Anm. 1) [Katalogteil], S. 451, Nr. 50. Zu Pfalzgraf Johann Casimir vgl. Volker PRESS, Johann Casimir, Pfalzgraf bei Rhein, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 10, Berlin 1974, S. 510-513.

¹²⁹ Stadtarchiv Amberg, Administrativakten AuR 1; gedruckt auch in: Felix Adam von LÖWENTHAL, Urkundenbuch zur Geschichte von dem Ursprung der Stadt Amberg: von dem Wachstum derselben unter ihren Beherrschern, den Markgrafen auf dem Nordgaue, dann den Herzogen aus dem Hohenstaufischen Hause, und endlich von der Ausbildung durch die Privilegien, durch die Gewohnheiten und bürgerliche Verfassung unter den Herzogen in Baiern und Pfalzgrafen bey Rhein S. 122-129, Nr. LXXXIX. Zu Kurfürst Friedrich IV. vgl. Peter FUCHS, Friedrich IV. der Aufrichtige, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 5, Berlin 1961, S. 532-535.

¹³⁰ Zum Buchdrucker Michael Mülmarckart vgl. Christine PASCHEN, Das Amberger Buchgewerbe zwischen Reformation und Gegenreformation, in: VHVO 142 (2002) S. 7-64, hier S. 21-24.

¹³¹ SAGSTETTER, Wochenmarktsordnung (wie Anm. 128) S. 88.

¹³² Stadtkammerrechnung 2. Halbjahr 1586, Stadtarchiv Amberg, Rechnungen I/64, fol. 64; vgl. PASCHEN, Buchgewerbe (wie Anm. 130) S. 22, Anm. 87.

¹³³ Der churfürstlichen Stadt Amberg renovirte Wochenmarktsordnung anno 1606, BSB, Res/4 Bavar. 3000, XVI,10; StAAm, Fürstentum Obere Pfalz, Rentkammer 612; Stadtarchiv Amberg, Administrativakten AuR 1 enthält drei Exemplare jeweils mit dem Titelblatt des Nachdrucks von 1728.

¹³⁴ PASCHEN, Buchgewerbe (wie Anm. 130) S. 30-35.

¹³⁵ Ebda., S. 24-30.

¹³⁶ Ebda., S. 39.

sen.¹³⁷ Der vom Rat als Drucker ins Auge gefasste Johann Schöfeld erkundigte sich am 5. August 1606, wer den Druck bezahlen würde und wie viele Exemplare hergestellt werden sollten.¹³⁸ Die Publikation der Wochenmarktsordnung und des Landrechts erfolgte am Sonntag, dem 14. September 1606.¹³⁹ Im Gegensatz zum Druck der Urkunde Johann Casimirs zeigt der der Ordnung von 1606 auf der Titelseite wie auf der letzten Textseite das kurpfälzische Wappen mit der Unterschrift „MDCVI“.

Da die Ordnungen das Marktgeschehen detailliert regelten, soll es anhand der sehr ausführlichen Festschreibung von 1606 im Folgenden vorgestellt werden. Die Gewährung durch Kurfürst Friedrich IV. erfolgte als Druck einer darüber ausgefertigten Urkunde. Ihr Aussteller bezog sich dabei eingangs wie schon Johann Casimir darauf, dass seine Vorfahren, sein Großvater, Kurfürst Friedrich III.,¹⁴⁰ und sein Vater, Kurfürst Ludwig VI.,¹⁴¹ den Amberger Wochenmarkt für Samstag bewilligt hatten.¹⁴² Ein Hinweis auf die Ordnung Pfalzgraf Wolfgangs von 1544 fehlt dagegen, ebenso ein Hinweis auf die in letzterer feststellbare Mitwirkung von Bürgermeister und Rat. Die Ordnung trägt ausschließlich die Handschrift des Landesherrn. Aufgrund der Wochenmarktsordnung von 1606 geht Destouches fälschlicherweise davon aus, dass der Wochenmarkt bis zu der von ihm 1809 vorgelegten „Darstellung“ seit über 200 Jahren bestand; die förmliche Marktordnung Friedrichs IV. datiert er irrtümlich auf das Jahr 1610.¹⁴³

Doch zurück zur Ordnung Friedrichs IV. Als Grund für die erneute Gewährung des Wochenmarkts führt er an, dass er von denjenigen, die dazu verpflichtet wären, nicht besucht wurde, was der Stadt und ihren Bewohnern „zu grossem Schaden und Nachteil reichet“.¹⁴⁴ Um „gemeinen Nutz zu fördern / und gute Polickey zu erhalten“¹⁴⁵ erneuerte Friedrich auf der Basis der von ihm auf dem Landtag von 1598 den Ständen vorgelegten und 1599 publizierten Landesordnung die Amberger

¹³⁷ Ratsbuch 17, Stadtarchiv Amberg, Bände 17, fol. 210^v.

¹³⁸ Ebda., fol. 223^v.

¹³⁹ Ebda., fol. 244^r.

¹⁴⁰ Peter FUCHS, Friedrich III. der Fromme, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 5, Berlin 1961, S. 530-532.

¹⁴¹ Volker PRESS, Ludwig VI., Kurfürst von der Pfalz, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 15, Berlin 1987, S. 414 f.

¹⁴² Die Ordnung Kurfürst Friedrichs III. wurde am 29. Juli 1566 ausgefertigt, wie aus der Ordnung Kurfürst Friedrichs IV. von 1606 hervorgeht, Stadtarchiv Amberg, Administrativakten AuR 1; nicht paginiert, S. 8; nach Georg RAPP, Geschichtliche Mittheilungen über die Stadt Amberg und ihre Nachbarstädte mit besonderer Rücksichtnahme auf deren Handel und Erwerbsquellen, Amberg 1881, S. 26 bestätigte Kurfürst Friedrich III. am 29. Juli 1566 „die erneuerte Wochenmarktsordnung, in welcher von dem Viktualienmarkte, dem Viehmarkte, dann dem Fisch-, Getreide- und Holzmarkte die Rede ist“; vgl. Johann Baptist SCHENKL, Chronik der Stadt Amberg, VI. Theil: Ueber die Gränzen des bayerischen Nordgaus, die ersten Bewohner der Oberpfalz und Amberg, nebst der Regenten-Reihe von 1034 bis 1827, Amberg 1828.

¹⁴³ DESTOUCHES, Darstellung (wie Anm. 25) S. 205.

¹⁴⁴ Stadtarchiv Amberg, Administrativakten AuR 1; nicht paginiert, S. 2.

¹⁴⁵ Friedrich bezog sich dabei auf die „Römischer Kayserlicher Majestät Ordnung und Reformation guter Polickey, im Heiligen Römischen Reich, zu Augspurg Anno 1530. auffgericht“ sowie die folgenden Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577; Mathias WEBER, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. Historische Einführung und Edition (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 146) Frankfurt a. Main 2002.

Wochenmarktsordnung.¹⁴⁶ Ihr Einzugsgebiet erstreckte sich auf eine ganze Reihe von Dörfern im Landgericht und Hofkastenamt Amberg sowie im Amt Rieden, die – wie schon in der Wochenmarktsordnung von 1586 – in der Urkunde namentlich aufgeführt werden.¹⁴⁷ Die dortigen Untertanen „durften ihre Ware weder zuhause, noch anderswo, als auf dem Wochenmarkt in Amberg feilbieten und verkaufen.“¹⁴⁸ Löwenthal führt als frühen Beleg für die Verpflichtung eine Urkunde Kurfürst Ludwigs V. vom 18. Mai 1524 an, mit der Ludwig die Bauern von Hahnbach, die mit ihren Waren zum Markt in Amberg kamen, vom Plasterzoll befreite. Er leitet davon die Verpflichtung ab, „daß schon damahls die umliegenden Orte ihre Feilschaften nach Amberg bringen mußten“. Gleichzeitig sollte dem Privileg zufolge aber einem „Prälaten oder Edelmann“ für seine eigenen Bedürfnisse der Fürkauf gestattet sein, während er in der Stadt und im Amt abgeschafft werden sollte.¹⁴⁹ Dass der Kanon der Ortschaften, deren Bauern zur Lieferung an den Amberger Wochenmarkt verpflichtet waren, bereits vor den Ordnungen von 1586 und 1606 bestand, beweist das den „freyenck metzger“, also ortfremden und nicht zum städtischen Handwerk gehörenden Metzgern, 1588 vom Rat gegebene Verbot, in diesen Orten sowie eine Meile Wegs um die Stadt Schlachtvieh aufzukaufen, das dabei als „in den wochenmarkt gehörig“ bezeichnet wurde.¹⁵⁰

Bei den Waren, die die genannten Untertanen der Wochenmarktsordnung von 1606 zufolge zum Wochenmarkt zu bringen hatten, handelte es sich – wie schon in der Ordnung Pfalzgraf Wolfgangs von 1544 und derjenigen Johann Casimirs von 1586 – um Getreide, Ochsen, Kühe, Kälber, Schafe, Lämmer, Säue, Ferkel, Fische, Krebse, Vögel, Gänse, Hühner, Kapauene, Enten, Tauben, Schmalz, Eier, Obst, Käse, Flachs, Wachs, Honig, Unschlitt, Pelzwerk und Holz.¹⁵¹

Markttag war – wie schon seit 1544 – der Samstag. Um den Fürkauf einzudämmen, galten die ebenfalls bereits bekannten Regeln, so das Verbot des Kaufs während der Marktzeit „auff und in den ungewöhnlichen Gassen“, vor der Stadt, oder bei den Stadttoren, worauf die Torhüter achten sollten. Darüber hinaus durfte „niemand, der mit feiler Ware in die Stadt kam, in die Häuser gewiesen werden, ehe er nicht seine Ware zum Markt gebracht hatte“.¹⁵²

Der Wochenmarkt begann nach dem Aufsperrern der Stadttore mit dem Aufstecken eines Fähnleins mit dem Stadtwappen.¹⁵³ Offensichtlich war diese Praxis schon länger in Gebrauch, wie die bereits erwähnte Bestallung des Walter Keilholtz zeigt.¹⁵⁴

¹⁴⁶ „Churfürstlicher Pfaltz Fürstenthumbs in Oberrn Bayern Landsordnung“, Amberg 1599, SBR – 999/Bav.1034; Ludwig Freiherr von EGCKHER, Geschichte der vormaligen Landschaft in der Oberpfalz, Amberg 1802; Volker PRESS, Die Grundlagen der pfälzischen Herrschaft in der Oberpfalz 1499-1621, in: VHVO 117 (1977) S. 31-67, hier S. 59.

¹⁴⁷ Stadtarchiv Amberg, Administrativakten AuR 1; nicht paginiert, S. 2 f.

¹⁴⁸ SAGSTETTER, Wochenmarktsordnung (wie Anm. 128) S. 88.

¹⁴⁹ LÖWENTHAL, Geschichte (wie Anm. 34) S. 310.

¹⁵⁰ Ratsbeschluss vom 01.04.1588, Ratsbuch 11, Stadtarchiv Amberg, Bände 11, fol. 88^{r-v}.

¹⁵¹ Stadtarchiv Amberg, Administrativakten AuR 1; nicht paginiert, S. 3 f.

¹⁵² AMBRONN, Handel (wie Anm. 1) S. 249.

¹⁵³ Stadtarchiv Amberg, Administrativakten AuR 1; nicht paginiert, S. 5.

¹⁵⁴ Ratsbuch 1, Stadtarchiv Amberg, Bände 1, fol. 45^v; gedruckt: LASCHINGER, Denkmäler 1 (wie Anm. 2) S. 204 f., Nr. 287.

Der Wochenmarkt endete um 11 Uhr mittags mit der Abnahme des Marktfähnleins. In der Zeit waren jetzt die Herrschaft, ihre Angehörigen, die Bürger und Inwohner „zur Nothdurfft ihrer Haushaltung“ zum Einkauf berechtigt. Nach dem Ende der Marktzeit, war es „den frembden Ausländischen / deßgleichen auch Innländischen Fürkäufer[n] / Refrägeren / Pfragern“ erlaubt, Waren mit Ausnahme des Unschlitts zu kaufen und auszuführen.¹⁵⁵

In den Fällen, in denen sich im Zusammenhang mit dem Fürkauf der Verdächtige vor Gericht „mit seinem Eyde nicht nehmen möchte“, sollte der Verkäufer seine Ware und der Käufer sein Kaufgeld verlieren und zudem „nach Gelegenheit des Verbrechens gestrafft werden“.¹⁵⁶ Kam bei einem Kauf auf „Borg“, bei dem die Kaufsache dem Erwerber vor der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises übergeben wurde, der Schuldner seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, dann sollte der Geschädigte durch landesherrliche Amtleute, Bürgermeister und Rat „schleinige hülf“ erfahren.¹⁵⁷

Das ist insofern interessant, als unter Kurfürst Friedrich IV. 1593 eine Auseinandersetzung zwischen dem Amberger Landrichter und der Stadt darüber entstanden war, wer straffällig gewordene „Metzger, Fischer und andere fremde Personen“, die in die Stadt gekommen waren, abstrafen durfte. Die Regierung urteilte schließlich, dass beide gemeinsam entscheiden und sich das Strafgeld teilen sollten.¹⁵⁸ Zur Verhinderung des Fürkaufs wurden „etliche vertraute und fleißige Aufmercker“ nicht nur in der Stadt, sondern ebenso im Landgericht Amberg, im Amt Rieden und in den in der Ordnung aufgelisteten Ortschaften aufgestellt.¹⁵⁹

In den Fällen, in denen die Verkäufer ihre Waren während des Wochenmarktes nicht veräußern konnten, hatten sie diese in Amberg bis zum nächsten Markttag einzustellen, oder konnten sie „anderswo in der Pfaltz / oder andern benachbarten Flecken“ verkaufen, wenn sie durch einen schriftlichen Ausweis dazu berechtigt waren; der Fürkauf wurde dabei wieder ausdrücklich untersagt und blieb strafbewehrt.¹⁶⁰

Neben den Bauern aus den umliegenden Dörfern war es den Amberger Handwerkern und Gewerbsleuten sowie denjenigen, die Vieh besaßen, erlaubt, mit ihren Waren, so die letzteren mit Milch, Käse, Eiern und Schmalz, jeweils am Samstag „auf den Marck zustehen“.¹⁶¹ Die Untertanen der genannten Ämter, aber ebenso Fremde, konnten ihre Fische bei dem Röhrenbrunnen auf dem Markt verkaufen.¹⁶² Zugelassen zum Markt waren darüber hinaus die Müller mit ihrem Mehl sowie außerhalb der Stadt wohnende Bäcker „mit abgebackenem Rocken / Weissem und

¹⁵⁵ Stadtarchiv Amberg, Administrativakten AuR 1; nicht paginiert, S. 5.

¹⁵⁶ Ebda., S. 6.

¹⁵⁷ Ebda., S. 7.

¹⁵⁸ „Extract aus dem zwischen dem löbl. Landrichteramt zu Amberg, dann dem Magistrat daselbst bey der hochlöbl. Regierung aufgerichteten Receß de dato 8. Junij ao 1593“, Auszüge gedruckt in: LÖWENTHAL, Urkundenbuch (wie Anm. 129) S. 129 f., hier S. 129, Nr. XC; vgl. auch LÖWENTHAL, Geschichte (wie Anm. 34) S. 311; DÖRNER, Wochenmärkte (wie Anm. 9) S. 106.

¹⁵⁹ Stadtarchiv Amberg, Administrativakten AuR 1; nicht paginiert, S. 8.

¹⁶⁰ Ebda., S. 7 f.; DÖRNER, Wochenmärkte (wie Anm. 9) S. 105.

¹⁶¹ Ebda., S. 9 f.

¹⁶² Ebda., S. 10.

andern gerechten guten Brodt / auch ihren habenden feilen Mastschweinen“.¹⁶³ Falls die Metzger nicht über ausreichend Schlachtvieh zur Deckung des Fleischbedarfs der Bevölkerung verfügten, war es ihnen erlaubt, in anderen Ämtern einzukaufen, mussten das Vieh aber lebendig in die Stadt treiben.¹⁶⁴ Gleichzeitig verbot die Ordnung, dass nicht dem Handwerk angehörende „Winckel-Metzger“ Fleisch in die Häuser verkauften.¹⁶⁵

Zu den Bauern aus der Umgebung und den Amberger Handwerkern kam eine weitere, in den Wochenmarktsordnungen nicht genannte Gruppe hinzu: auswärtige und ausländische Händler. So bestimmte der Rat 1457, dass wenn ein fremder „pudner“ mit Geschirr zum Markt kam und es nicht am gleichen Tag verkaufte, es einstellen konnte, um es am nächsten Markttag zu verkaufen. Ein Verkauf in die Häuser war ihm dagegen verboten.¹⁶⁶

1453 gestattete der Rat schottischen, niederländischen, flämischen und „sapheischen“, aus Savoyen kommenden, Krämern, mit ihren Waren jeweils für acht Tage zu den Jahrmärkten an Pfingsten und der „Kalten Kirchweih“, drei Tage an Pauli Bekehrung, dem 25. Januar, und Martini, dem 11. November, sowie einmal im Monat zum Wochenmarkt zu kommen.¹⁶⁷ Ab der Mitte des 16. Jahrhunderts begann „eine starke Einwanderung von Wanderhändlern aus den West- und Südwestalpen – vornehmlich aus den heutigen französischen Departements Savoie und Haute-Savoie“.¹⁶⁸ Im Zusammenhang mit der Ratswahl von 1580 beschwerten sich Amberger Krämer und Handwerker, dass sich immer häufiger „frembde, welsche und saphayische kremer“ und Schlotfeger in der Stadt aufhielten und Handel betrieben. Vor dem Hintergrund lud der Rat ihre Quartiergeber vor und untersagte ihnen die Beherbergung der Wanderhändler bei einer Strafe von zehn Gulden außer zu den Jahrmarktszeiten für jeweils eine Nacht.¹⁶⁹ Bei den Schlotfegern dürfte es sich um häufig aus Norditalien, dem Tessin oder aus Graubünden stammende, wandernde Schornsteinfeger gehandelt haben.¹⁷⁰

1550 wurde die Erlaubnis, den Wochenmarkt einmal im Monat besuchen zu dürfen, für „bekannte vnd aufrichtige kremer“ ausgesprochen.¹⁷¹ Zu Beginn des Jahres 1552 wurde sie erneuert; genannt finden sich jetzt Buchführer, ein gutes Indiz für

¹⁶³ Ebda.

¹⁶⁴ Ebda., S. 11.

¹⁶⁵ Ebda., S. 12.

¹⁶⁶ Ratsbeschluss vom 21.03.1457, Ratsbuch 2, Stadtarchiv Amberg, Bände 2, fol. 52; mit „pudner“ dürfte der Inhaber einer Marktbude und nicht ein Büttner bzw. Küfer gemeint sein.

¹⁶⁷ Ratsbeschluss vom 04.12.1543, Ratsbuch 5, Stadtarchiv Amberg, Bände 5, fol. 209f.

¹⁶⁸ Thea E. STOLTERFOHT, Italienische Kaufleute in der Reichsstadt Heilbronn in der Frühen Neuzeit (1670–1773), in: Christhard SCHRENK – Peter WANNER (Hg.), Heilbronnica. Beiträge zur Stadt- und Regionalgeschichte 3 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Heilbronn 17) Heilbronn 2006, S. 119-204, hier S. 119; Franziska RAYNAUD, Savoyische Einwanderung in Deutschland (15. bis 19. Jahrhundert), Neustadt a. d. Aisch 2001.

¹⁶⁹ Ratsbeschluss vom 24.10.1580, Ratsbuch 9, Stadtarchiv Amberg, Bände 9, fol. 96f.

¹⁷⁰ Michaela Elisabeth THALHAMMER, Italienische Rauchfangkehrer in Wien im 18. und 19. Jahrhundert, Diplomarbeit, Wien 2008, URL: <https://phaidra.univie.ac.at/detail/o:1251452> (eingesehen am 15.01.2024).

¹⁷¹ Ratsbeschluss vom 13.01.1550, Ratsbuch 6, Stadtarchiv Amberg, Bände 6, fol. 107f.

die Bedeutung des gedruckten Buchs in der Zeit der Reformation¹⁷² und dem Interesse des gebildeten Ambergs daran, sowie „gewurtz vnd ander kremer“. Gleichzeitig wurde der Marktknecht angewiesen, auf sie „gute acht zuhaben“.¹⁷³ 1556 durften fremde Krämer wie schon 1453 nur zu den Jahrmärkten sowie einmal im Monat auf den Wochenmarkt kommen. Eine Ausnahme davon bildeten jetzt „sondere wahren [...] als obs, saiffen, leinbat“; sie konnten jederzeit auf dem Marktplatz feilgeboten werden.¹⁷⁴

Doch zurück zur Wochenmarktsordnung von 1606. Sie schrieb wie ihre Vorgänger fest, wo was verkauft werden durfte.¹⁷⁵ Der Viehmarkt mit Ochsen, Kühen, Kälbern, Schafen und Lämmern war „auff dem Platz / sonsten der Saumarckt genannt“,¹⁷⁶ der Schweinemarkt „in der breiten Gassen“ beim Ziegeltor, der Fischmarkt am Marktplatz bei dem Röhrenbrunnen an der Martinskirche, der Getreidemarkt am Marktplatz von der Apotheke¹⁷⁷ bis zum Spital, der Holzmarkt hinter dem Rathaus beim Weißen Rössl,¹⁷⁸ oder in der Gasse, die zum Ziegeltor führt¹⁷⁹ und der Rossmarkt alle Samstage in der Fastenzeit auf dem Klosterplatz, dem heutigen Schrankenplatz.¹⁸⁰ Hinsichtlich der Umschlagplätze ergaben sich damit einige Abweichungen von der Wochenmarktsordnung von 1586. Der Viehmarkt war letzterer zufolge der Platz bei „Hiob Schwaigern“ und der Schweinemarkt vor dem Geortentor.¹⁸¹

¹⁷² Bernhard LÜBBERS, Die Reformation und der Buchdruck, in: Johannes LASCHINGER (Hg.), Glaube und Herrschaft. Amberg und die Reformation (Beiträge zur Geschichte und Kultur der Stadt Amberg 8) Amberg 2019, S. 113-175; Bernd MOELLER, Stadt und Buch. Bemerkungen zur Struktur der reformatorischen Bewegung in Deutschland, in: Wolfgang J. MOMMSEN – Peter ALTER – Robert W. SCRIBNER (Hg.), Stadtbürgertum und Adel in der Reformation. Studien zur Sozialgeschichte der Reformation in England und Deutschland (Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London 5) Stuttgart 1979, S. 25-39; Heinrich GRIMM, Die Buchführer des deutschen Kulturbereichs und ihre Niederlassungen 1490 bis 1550, in: Börsenblatt für den deutschen Buchhandel Nr. 103/105 vom 29.12.1965 (= Geschichte des Buchwesens. Frankfurter Ausgabe 49), S. 2735-2828, hier S. 2746-2782.

Zur Reformation vgl. Peter SCHMID, Die Reformation in der Oberpfalz, in: Hans-Jürgen BECKER (Hg.), Der Pfälzer Löwe in Bayern. Zur Geschichte der Oberpfalz (Schriftenreihe der Universität Regensburg 24), Regensburg 1997, S. 102-129; Volker PRESS, Das evangelische Amberg zwischen Reformation und Gegenreformation, in: Amberg 1034-1984 (wie Anm. 1) S. 119-136.

¹⁷³ Ratsbeschluss vom 07.01.1552, Ratsbuch 6, Stadtarchiv Amberg, Bände 6, fol. 206^r.

¹⁷⁴ Ratsbeschluss vom 23.05.1556, Ratsbuch 7, Stadtarchiv Amberg, Bände 7, fol. 85^r.

¹⁷⁵ Stadtarchiv Amberg, Administrativakten AuR 1; nicht paginiert, S. 12 f.; vgl. auch DÖRNER, Wochenmärkte (wie Anm. 9) S. 105 f.

¹⁷⁶ Ebda.; gemeint ist die heutige Weinstraße, in: Hans FRANK, Stadt- und Landkreis Amberg (Historisches Ortsnamensbuch von Bayern, Oberpfalz, Bd. 1) München 1975, S. 9.

¹⁷⁷ Ebda., S. 13; gemeint ist die sogenannte Untere Apotheke, heute Rathausstraße 2, vgl. Anton DOLLACKER, Amberger Straßenbuch, Amberg 1933, Stadtarchiv Amberg, Handschriften 12, Nr. 26; Apothekergäßchen, Unteres, in: FRANK, Stadt- und Landkreis (wie Anm. 176) S. 4.

¹⁷⁸ Ebda., S. 13; zu dem Anwesen Herrnstraße 1 vgl. Dieter DÖRNER, 600 Jahre Amberger Brauerei- und Wirtshausstradition (Der Eisengau 55), Amberg 2021, S. 134; Hallplatz, in: FRANK, Stadt- und Landkreis (wie Anm. 176) S. 5.

¹⁷⁹ Ebda.; es dürfte sich um die Fronfestgasse handeln, deren Teilstrecke von der Ziegelgasse bis zur Fronfeste noch 1876 als „beim Ziegeltor“ firmierte, während die Ziegelgasse bereits 1378 unter dieser Bezeichnung aufscheint.

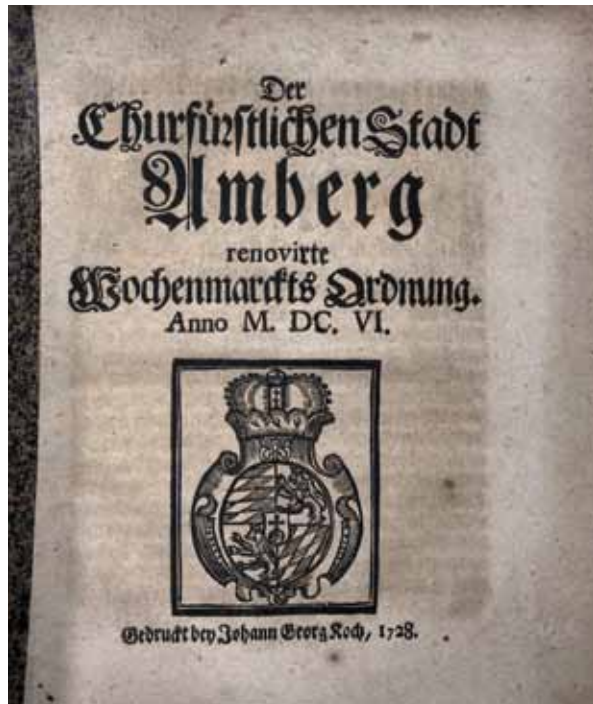
¹⁸⁰ Ebda.; Schrankenplatz, in: FRANK, Stadt- und Landkreis (wie Anm. 176) S. 8.

¹⁸¹ SAGSTETTER, Wochenmarktsordnung (wie Anm. 128) S. 88.

Abb. 4:

Nachdruck der
Wochenmarktsordnung
von 1606 durch den
Amberger Buchdrucker
Johann Georg Koch
1728

(Stadtarchiv Amberg,
Administrativakten
AuR 1).



Der Verkauf von Hühnern, Kapaunen, Gänsen, Enten, Tauben, Vögeln, Schmalz, Eiern, Käse, Flachs und Obst erfolgte auf dem Marktplatz. Hier durfte überdies an anderen Wochentagen leicht verderbliche Waren wie Vögel, Eier, Milch und Milchraum angeboten werden.¹⁸² Gleichzeitig war es aber verboten, letztere, wie häufig geschehen, in die Wirts- oder andere Häuser zu verkaufen. Hafnerwaren wurden zwischen den beiden Kirchentüren auf der dem Marktplatz zugewandten Seite der Martinskirche angeboten.¹⁸³

An ihrem Ende verpflichtet die Ordnung alle Beschicker und Marktbesucher zur Einhaltung der Landes- und Wochenmarktsordnung, die Amberger Wirte, Bierschenken, Bäcker und andere Handwerker, sich gegen die in die Stadt kommenden Untertanen „leidlicher weiß [zu] halten“ und sie nicht zu beschweren sowie die Fischer, Metzger und andere Handwerker zur Einhaltung ihrer Handwerks-Ordnungen.¹⁸⁴ Daran schließt sich eine Poenformel an, die die Androhung einer Strafe für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen den rechtsetzenden Inhalt der Urkunde in Aussicht stellt. Abschließend behält sich der Aussteller die Änderung der Ordnung vor, die am 28. August 1606 mit seinem Sekretsiegel bekräftigt wurde.¹⁸⁵

¹⁸² Stadtarchiv Amberg, Administrativakten AuR 1; nicht paginiert, S. 13 f.

¹⁸³ Ebda., S. 14.

¹⁸⁴ Ebda., S. 14 f.

¹⁸⁵ Ebda., S. 15 f.

Nach dem Herrschaftsübergang an Kurbayern wandten sich Bürgermeister und Rat der Stadt Amberg 1631 an die Regierung und teilten mit, dass die 1606 renovierte Wochenmarktsordnung, die vom Kurfürsten konfirmiert wurde, in der Stadt publiziert werden sollte.¹⁸⁶ Der Druckauftrag erging dabei an Johann Ruff, den Schwiegersohn Michael Forsters, der dessen Betrieb übernommen hatte. So erschien „Der Churfürstlichen Statt Amberg / Renovirte Wochenmarckts Ordnung. Anno. M.DC.XXXI. Gedruckt in der Churfürstlichen Statt Amberg / bey Johann Ruffen.“ als dessen letzter nachweisbarer Druck.¹⁸⁷

5. Die Wochenmarktsordnung von 1763

Die Wochenmarktsordnung Kurfürst Friedrichs IV. von 1606 war bis zum Jahr 1763 in Gebrauch. Ihre lange Geltungsdauer unterstreicht der Umstand, dass sie – wie bereits erwähnt – 1728 bei Johann Georg Koch noch einmal im Druck erschien. Trotzdem scheinen nur noch wenige Exemplare existiert zu haben, weshalb sich Johann Adam von Löwenthal verpflichtet sah, die Ordnung „der Wichtigkeit wegen durch den Druck wiederum in Erinnerung [zu] bringen“.¹⁸⁸ 1739/40 suchten die Untertanen des Hofkastenamts Amberg um Befreiung von der Verpflichtung nach, ihre Viktualien auf dem Amberger Wochenmarkt feilbieten zu müssen.¹⁸⁹

Erst 1763, in der Zeit von Kurfürst Max III. Joseph, ging die Regierung Amberg zusammen mit der Hofkammer daran, die bisherige, kurpfälzische Ordnung zu erneuern.¹⁹⁰ Die Ausfertigung durch die Regierung erfolgte am 11. Juli 1763, die Publikation durch den Stadtmagistrat am 3. September 1763. Der Grund für eine Neufassung lag darin, dass die Stadt Amberg „immer volkreicher“ wurde und die alte Ordnung häufig nicht mehr beachtet wurde.¹⁹¹ Die auffälligste Neuerung bestand darin, dass zum Samstag als weiterer Markttag der Mittwoch hinzukam.

Die neue Ordnung wurde zur Kenntnisnahme der Besucher und Beschicker an allen Markttagen „an eine vor des Stadtsyndicus Behausung aufgerichtete Saule“ angeschlagen.¹⁹² Dem „Extract“ der Ordnung, der trotz dieser Bezeichnung deren gesamten Text überliefert, stellt Wiltmaister „alle diejenigen Ort- und Dorfschaften“

¹⁸⁶ Schreiben vom 07.08.1631, StAAm Fürstentum Obere Pfalz, Regierung – Amberg-Stadt 621.

¹⁸⁷ PASCHEN, Buchgewerbe (wie Anm. 130) S. 52 f.

¹⁸⁸ LÖWENTHAL, Geschichte (wie Anm. 34) S. 310.

¹⁸⁹ Staatsarchiv Amberg, Fürstentum Obere Pfalz, Rentkammer 612.

¹⁹⁰ Johann Kaspar von WILTMAISTER, Churpfälzische Kronik oder Beschreibung vom Ursprunge des jetzigen Nordgau und obern Pfalz, derselben Pfalzgrafen, Churfürsten und andern Regenten, nebst den vorgefallenen besonderen Merkwürdigkeiten der churf. oberpf. Haupt- und Regierungsstadt Amberg, Sulzbach 1785, S. 558 sowie „Extract der von einer Churfürstlichen Regierung Amberg unterm 11ten Julii gnädigst ausgefertigt, und den 3. Sept. A. 1763 auf hiesig burgerlichen Rathhaus publicirten neuen Marktordnung, wie ein so anders bey Vermeidung der hierin enthaltenen Leib und Geldstraf und Confiscation genauest beobachtet werden solle“, ebda., S. 559-562.

¹⁹¹ Ebda., S. 558.

¹⁹² Ebda.

voran, die schon nach den Ordnungen von 1586 und 1606 „mit ihren Venalien“ in die Stadt „zu marken verbunden, und schuldig [waren]“.¹⁹⁵

Der Wochenmarkt fing – wie schon lange üblich – mit dem Ausstecken der Marktfahne auf dem Rathaus und dem Schlagen der Rathausglocke an. Er begann je nach dem Einsetzen der Helligkeit am Morgen zu unterschiedlichen Zeiten, so im Sommer um 6 Uhr, im Frühjahr und im Herbst um 7 Uhr und im Winter um 8 Uhr.¹⁹⁴ Um „Herumreissen, Zank und Hader“ zu vermeiden, wurden von den „Markts-Commissarien“ Reihen oder Gassen auf dem Marktplatz gebildet. In der ersten wurde Geflügel, in der zweiten wurden Schmalz, Eier und Butter, in der dritten Kitz, Jungtiere und Ferkel, in der vierten Hasen, Vögel und anderes Geflügel, in der fünften Obst und Kräuter und schließlich in der sechsten Flachs, Hanf, Zwirn, Wolle und Leinwand angeboten.¹⁹⁵

Der Verkauf von Hafnerware erfolgte – wie schon 1544, 1586 und 1606 – vor der Martinskirche, der von auswärtigen Fischen bei dem Röhrenbrunnen an der Martinskirche. Anders als in früheren Ordnungen fand der Handel mit Ochsen und Kühen auf dem „Kühebiel“,¹⁹⁶ der mit Schweinen aus Böhmen und der Pfalz in der Oberen Nabburgergasse, „in der Schwannen, dann goldnen Gans-Wirthsbehausungen“¹⁹⁷ statt. Destouches berichtet, dass der Schweinemarkt beträchtlich war und sich alle Samstage bei dem „Tafernwirt Graf in der goldenen Gans“ beim Nabburger Tor mehrere Händler mit ganzen Herden von Schweinen einfanden, die überwiegend aus der Gegend von Neunburg vorm Wald, Rötzt, Waldmünchen, Wetterfeld „und manchmal auch aus Böhmen“ geliefert wurden.¹⁹⁸ Ebenfalls verlegt wurde der Holzmarkt, der jetzt in der Unteren Nabburger Straße und auf dem Roßmarkt abgehalten wurde.¹⁹⁹

Die Teilnahme am Markt war für die Beschicker „bey Vermeidung öffentlich- und exemplarischer Züchtigung“ mit der Entrichtung einer Gebühr von einem Kreuzer verbunden.²⁰⁰ Sie hatten bei der Stadtwaage „hölzerne Bänke“, auf denen sie saßen, zum Preis von zwei Pfennigen abzuholen, die der Marktknecht zusätzlich zu den

¹⁹⁵ Ebda.: „marken“ ist eine Nebenform von „markten“ und bedeutet „als Händler den Markt beziehen, handelschaft auf dem Markt betreiben: markten, kaufen, kramen, nundinari“, vgl. GRIMM, Wörterbuch (wie Anm. 36) Bd. 16, Sp. 1650; nach [Rudolf REGLER], „Sprichwörtlich der gute Durst der Amberger“, in: „Amberger Volksblatt“ vom 12.06.1974 wurde zwischen „Viktualien“ und „Venalien“ unterschieden. Zu ersteren zählt er „alle Garten- und Baumfrüchte, alle Gewächse aus dem Pflanzenreich sowie die kleinen Produkte aus dem Tierreich“, zu den „Venalien“ die „übrigen Wochenmarkts-Produkte Flachs, Wolle, Häute und Felle, Unschlitt, Wachs, Vieharznei usw.“

¹⁹⁴ „Extract“ (wie Anm. 190) S. 560, Ziffer 8.

¹⁹⁵ Ebda., S. 560, Ziffer 10.

¹⁹⁶ Ebda.; zum Kuhbühl vgl. Josef DOLLACKER, Chronik, Teil II: Die Geschichte der Stadt Amberg und ihres Umlandes vom Spanischen Erbfolgekrieg bis zur Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert (Der Eisengau 28), Amberg 2008, S. 93.

¹⁹⁷ Ebda.; gemeint ist das auf das 15. Jahrhundert zurückreichende Wirtshaus „Goldener Schwan“ bzw. „Zur Schwane“, Obere Nabburger Straße 16-18 sowie die „Goldene Gans“, Obere Nabburger Straße 31, vgl. DÖRNER, Brauerei- und Wirtshaus-tradition (wie Anm. 178) S. 137.

¹⁹⁸ DESTOUCHES, Darstellung (wie Anm. 25) S. 107.

¹⁹⁹ „Extract“ (wie Anm. 190) S. 560, Ziffer 10.

²⁰⁰ Ebda., S. 561, Ziffer 13.

zwei Pfennigen, die ihm zustanden, zugunsten der Stadtkammer einnahm. Die Bänke waren nach dem Ende des Marktes wieder zurück zu bringen.²⁰¹ Darüber hinaus waren die Beschicker verpflichtet, einen Marktzetteln in der Stadtschreiberei in Empfang zu nehmen, der kostenlos ausgegeben wurde. Diesen hatten sie bei den für sie zuständigen Ämtern abzugeben, die sie wiederum quartalsweise an die Regierung in Amberg zu übersenden hatten. Damit konnten diejenigen bestraft werden, die nicht auf dem Amberger Wochenmarkt erschienen.²⁰²

Der bereits erwähnte Marktknecht war ausführendes Organ des aus dem ältesten Bürgermeister als „Marktscherr“ und zwei Mitgliedern des Rates bestehenden Gremiums, das für die Einhaltung der Marktordnung und die darin ausgesprochenen Verbote verantwortlich war.²⁰³ Dazu gehörte vor allem die strikte Untersagung des Fürkaufs. Wie bereits 1606 war der Verkauf außer der Stadt und vor den Stadttoren verboten, genauso wie den Stadtbewohnern der Einkauf auf dem Land versagt wurde.²⁰⁴ Ebenfalls verboten war es den „eingemarkte[n] Unterthanen, [...] ihre Feilschaften in die gefreyte, noch in die burgerliche, und andere Häuser, oder in die Klöster [...] ab- und einzusetzen“, oder in den Gassen der Stadt zu verkaufen.²⁰⁵ Mit „gefreyten Häusern“ waren „Edelsitze innerhalb des Burgedings, die nicht der Jurisdiktion der Stadt unterstanden“,²⁰⁶ gemeint. Von den fünf 1750 existierenden Freihäusern existierten 20 Jahre später nur noch zwei: das Hegnersche Freihaus und der Steinhof. Ersteres, das seit der Ankunft der Armen Schulschwester im November 1839 sogenannte „Klösterl“, birgt heute das Luftmuseum, das zweite das Referat für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Amberg. An Klöstern bestanden 1763 die der Franziskaner, Paulaner und Salesianerinnen sowie das Jesuitenkolleg.

Des Weiteren verbot die Wochenmarktsordnung allen Personen vom „Civil- noch Militär-Stande“, den Verkäufern „ihre Feilschaften mehr mit solchen Gewalt, als bisher geschehen aus denen Händen, Körben und Armkrötzen, zu reißen, und hiedurch denen Bauers-Leuten zu einer Theuerung Ursach zu geben“.²⁰⁷ Sie sollten ihre Dienstboten warnen, dass sie für ihr Verhalten in den Fällen nicht haften würden.²⁰⁸ Für „gefreyte Personen“, die wie die Inhaber der Freihäuser von vielen Abgaben befreit waren, sollten die Anordnungen in gleicher Weise gelten.²⁰⁹

Darüber suchte die Ordnung diejenigen „abzuschaffen“, die von „nicht eingemarkten Ortschaften“ sich in diesen als „öffent- oder heimliche Fürkäufer, resp[ective] Kauderer“²¹⁰ betätigten. Ihnen drohten Konfiszierung der Waren „sowie schwerste Leibes- und Schandstrafen“ nach der Oberpfälzischen Landespolizeiordnung.

²⁰¹ Ebda., S. 561, Ziffer 12.

²⁰² Ebda., S. 561, Ziffer 14.

²⁰³ Ebda., S. 562, Ziffer 22.

²⁰⁴ Ebda., S. 559, Ziffer 5.

²⁰⁵ Ebda., S. 559, Ziffer 6.

²⁰⁶ LEINGÄRTNER, Amberg (wie Anm. 25) S. 132.

²⁰⁷ „Extract“ (wie Anm. 190) S. 561, Ziffer 15.

²⁰⁸ Ebda., S. 561, Ziffer 16.

²⁰⁹ Ebda., S. 561, Ziffer 17.

²¹⁰ Ebda., S. 561, Ziffer 19; Kauderer im Sinne von Wucherer, GRIMM, Wörterbuch (wie Anm. 36) Bd. 11, Sp. 307.

Mit dem Erscheinen von Zeitungen konnte sich die Bevölkerung über die vom Stadtmagistrat festgesetzten Marktpreise informieren. So kostete im Februar 1794 ein Scheffel Weizen zehn Gulden 32 Kreuzer, Gerste sieben Gulden und zwischen 20 und 30 Kreuzer, Hafer zwischen sechs Gulden 47 Kreuzern und sieben Gulden 30 Kreuzern. Der Preis für ein altes Huhn betrug 14 und für eine Taube fünf Kreuzer. Für acht Eier waren vier, für ein Pfund Butter 20 und für ein Pfund Schmalz 22 Kreuzer zu entrichten. Ein Pfund feiner Flachs schlug mit 24 bis 30 Kreuzern zu Buche, eine Elle mittleres Leintuch mit 18 Kreuzern. Für ein Klafter Holz waren vier bis viereinhalb Gulden 30 Kreuzer zu entrichten. Ein Pfund Ochsenfleisch kostete sieben, Kuhfleisch fünf, Kalbfleisch viereinhalb, Lammfleisch viereinhalb, Bockfleisch vier und Schweinefleisch siebeneinhalb Kreuzer.²¹¹ Nach den Preisen findet sich die Zahl der Schlachttiere, die 1793 in den Fleischbänken der Stadt Amberg „ausgehauen“ und verkauft wurden. Es handelte sich dabei um 1101 „gemäste“, 38 „geringere“ und 96 schlechte Ochsen und Kühe, 1491 Kälber, 1553 Schafe, drei Böcke und 277 Schweine; die Zahl der Spanferkel wurde nicht erfasst.²¹²

Neben den Viktualienpreisen waren aber auch die Arbeitslöhne obrigkeitlich fixiert. Ihre Höhe war von den Lichtverhältnissen abhängig und deshalb wegen der größeren Zahl der Stunden, in denen gearbeitet werden konnte, zwischen Georgi (23. April) und Michaeli (29. September) um zwei Kreuzer höher als zwischen Michaeli und Georgi. So verdienten beispielsweise während des 18. Jahrhunderts im Sommer ein Maurer-, Dachdecker- oder Zimmermeister 24, ein „guter“ Geselle 22, ein Lehrjunge 16 und ein Handlanger 14 Kreuzer im Tag.²¹³

6. Der Wochenmarkt in der Folgezeit

Im Jahr 1800 gab der Stadtmagistrat für Marktschemel, den Druck der Marktzettel und die beiden Stadtknechte 157 Gulden 18 Kreuzer aus.²¹⁴ 1802 bestanden weiterhin zwei Markttage, Mittwoch und Samstag, wobei letzterer der „vorzüglichere“ war.²¹⁵ Als Grund vermutet Destouches zu Recht, dass der „Landmann und jeder Oekonom, der Marktartikel liefert“, unter der Woche weniger Zeit fand, mit seinen Waren nach Amberg zu kommen.²¹⁶ Zum Kauf kamen die „gewöhnlichen Küchenartikel als: Erbsen, Linsen, Hühner, Gänse, Enten, Tauben, Koppen, Schmalz, Butter, Eyer, auch Flachs, Garn und Leinentuch“.²¹⁷ Dabei hatten sich verschiedene Umschlagplätze etabliert: der Verkauf von Butter, Eiern, Schmalz und Geflügel erfolgte auf dem Hauptplatz zwischen der Ratstrinkstube, dem Syndikatenhaus und

²¹¹ „Victualienpreise der Stadt Amberg vom 22sten Febr.“, in: „Churfürstl. gnädigst privilegirtes oberpfälz-statistisches Wochenblatt“ vom 27.02.1794, Nr. IX, S. 69.

²¹² Ebd.

²¹³ Achim FUCHS, Arbeitslohnfestsetzung in der Stadt Amberg durch die Regierung von 1747 Januar 14, in: Amberg 1034-1984 (wie Anm. 1) [Katalogteil] S. 474, Nr. 106.

²¹⁴ Stadtkammerrechnung von 1800, Stadtarchiv Amberg, Rechnungen I/271, fol. 62r.

²¹⁵ DESTOUCHES, Darstellung (wie Anm. 25) S. 91; DÖRNER, Wochenmärkte (wie Anm. 9) S. 103.

²¹⁶ Ebd., S. 203.

²¹⁷ Ebd., S. 91.



Abb. 5:
Stände auf dem Markt-
platz vor der ehema-
ligen Ratstrinkstube
nach 1920, nach dem
Kauf des Anwesens
durch Paul Baumgart
(Stadtarchiv Amberg,
Fotosammlung 101-
347-031).

der Hauptwache, der von Geschirr entlang der Martinskirche, der von Obst- und Gemüse von der Unteren Apotheke bis zum ehemaligen Pfarrhof von St. Martin und der von Fischen „unweit des Pfarrbrunnens bey dem Salzhaus“.²¹⁸ Dem Holzmarkt war in der unteren Stadt die Untere Nabburger Straße und Auf der Wart, in der oberen Stadt der Roßmarkt eingeräumt. Der Viehmarkt fand auf dem Platz dieses Namens zwischen der Langen Gasse, dem Theaterplatz, heute Schrankenplatz, und der Georgenstraße statt,²¹⁹ der Schweinemarkt in der Oberen Nabburger Straße beim Tor.²²⁰ Der Roßmarkt existierte nur noch als Bezeichnung des Platzes bzw. der Straße, „der Markt selbst verschwand vor langer Zeit“.²²¹

Wie bereits erwähnt, war es durch das Ausstellen der von Destouches ebenfalls erwähnten Marktzettel durch die Stadt Amberg möglich, zu kontrollieren, was an

²¹⁸ Ebda., S. 203.

²¹⁹ Ebda.

²²⁰ Ebda., S. 204.

²²¹ Ebda.

Lieferungen in Amberg ankam,²²² vor allem aber, ob die Marktbesucher ihrer Verpflichtung, auf dem Amberger Wochenmarkt zu erscheinen, tatsächlich nachkamen. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts mussten sie die jetzt als Wochenzettel bezeichneten Bescheinigungen „von Zeit zu Zeit“ bei den für sie zuständigen Landrichterämtern Amberg, Nabburg oder Pfaffenhofen vorlegen, die sie ihrerseits quartalsweise an die vorgesetzte Dienststelle, das Generalkommissariat des Naabkreises, zu übersenden hatten. Auf dieser Basis stellte das Generalkommissariat am 17. November 1808 fest, dass der Besuch des Amberger Wochenmarktes durch die dazu verpflichteten Untertanen rückläufig war.²²³ Den Grund sah man darin, dass ihre Produkte von „Aufkäuflern“ erworben und sie so vom Besuch des Wochenmarktes abgehalten wurden. Es zeigte sich also wieder das bekannte Problem des Fürkaufs.

Das bereits in der Ordnung von 1763 angesprochene, rabiante Vorgehen einiger Wochenmarktbesucher lässt sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts immer noch beobachten. Das geht aus einem „Verruf“ des königlich bayerischen Polizeikommissariats hervor, den das Generalkommissariat des Naabkreises am 18. November 1808, einen Tag nach dem Schreiben an den Stadtmagistrat über den mangelnden Besuch des Wochenmarktes durch die dazu verpflichteten Untertanen, dem Polizeikommissariat Amberg sandte und der der Bevölkerung per „Trommelschlag“ bekannt zu geben war.²²⁴

Das Generalkommissariat beklagte darin „die auffallende Unordnung und das ungestüme Betragen Vieler, welche sich zum Einkaufen auf den hiesigen Wochenmarkt begeben“. Besonders gerügt wurde, dass nicht auf das offizielle Zeichen zum Beginn des Marktes gewartet wurde, dass man die Landleute nicht einmal sich setzen ließ, sondern ihnen – so wörtlich – „gleich bei ihrer Ankunft die Viktualien mit Ungestüm und heißer Begierde aus den Körben reissen, sie oft gar noch mit heißen Stößen gröblich mißhandeln, ja sogar unter sich um eine Henne, ein Huhn, um ein Spanferkl und dergleichen in solchen Streit gerathen [würde], daß so ein Stück, welches mehrere ergreifen, in Stücken zerrissen worden ist“. Folge dieses Verhaltens wäre aus der Sicht des Generalkommissariats nicht nur eine Verknappung des Angebots, eine Verteuerung der Waren, sondern darüber hinaus das Ausbleiben der durch das „unsittliche und unleidentliche Betragen“ abgeschreckten Verkäufer. Deshalb ordnete die Behörde die Ahndung solcher Vorfälle und die sofortige Arretierung der Täter und deren Abstrafung an. Dem wurde auch entsprochen, so wurden im Dezember 1821 zwei „weibliche Individuen wegen ordnungswidrigen Benehmens auf dem Viktualien-Markte“ bestraft.²²⁵

²²² Ebda.

²²³ Stadtarchiv Amberg, Zugang I/876; das Generalkommissariat des Naabkreises bestand zwischen 1808 und 1810 und hatte seinen Sitz in Amberg. Es wurde durch das Generalkommissariat des Regenkreises (1810-1817) und schließlich die Regierung des Regenkreises abgelöst; zum Werdegang der Generalkreiskommissariate zu den Regierungen vgl. Wilhelm VOLKERT (Hg.), Handbuch der bayerischen Ämter, Gemeinden und Gerichte 1799–1980, München 1983, S. 36-38.

²²⁴ Schreiben des Generalkommissariats des Naabkreises an den Stadtmagistrat Amberg vom 17.11.1808, Stadtarchiv Amberg, Zugang I/867.

²²⁵ „Amberger Wochenblatt“ vom 09.01.1821, Nr. II, Sp. 26.

Dass mit dem „Verruf“ die Angelegenheit nicht beigelegt war, zeigt der Umstand, dass sich der Stadtmagistrat 1821 noch einmal veranlasst sah, eine Polizei-Bekanntmachung erscheinen zu lassen.²²⁶ Jede Übertretung der Anordnung wurde beim ersten Mal mit 45 Kreuzern geahndet, im Wiederholungsfall mit 90 Kreuzern. Für den Vollzug der Bekanntmachung war die Markt-Inspektion, unterstützt durch die „Polizey-Mannschaft“ verantwortlich.

Dass es in den Jahren zu einer spürbaren Verknappung des Angebots auf dem Amberger Wochenmarkt kam, und das dürfte das „unsittliche“ Betragen einiger Marktbesucher wenigstens teilweise erklären, zeigt eine Bekanntmachung des Stadtmagistrats vom 9. Januar 1819, die es jedermann gestattete, außerhalb einer Zone von drei Stunden um die Stadt Viktualien zu kaufen und auf den Amberger Markt zu bringen. Gleichzeitig wurde angedroht, diejenigen, die innerhalb der Zone von drei Stunden um die Stadt Lebensmittel aufkauften, zu arretieren.²²⁷ Die Bekanntmachung wurde nicht nur im „Wochenblatt“ inseriert,²²⁸ sondern darüber hinaus der Bevölkerung per „Trommelschlag“ mitgeteilt.

Am 28. Februar 1820 wurde bekannt gegeben, dass der Verkauf von Viktualien auf dem Wochenmarkt jedermann gestattet war und keinen Beschränkungen unterlag.²²⁹ Am gleichen Tag veröffentlichte der Stadtmagistrat eine Bestimmung für den Verkauf von Fischen auf dem Wochenmarkt, der keinen Einschränkungen unterliegen sollte. Zum Kauf berechtigt sollten „die konzessionirten Fischer, die Fischhändler, und alle Besitzer von Fischwässern“²³⁰ sein. Dass die Bestimmung umgesetzt wurde, zeigt die Belegung eines Amberger Fischermeisters mit einer Polizeistrafe, nachdem er fremde Fischhändler vom Besuch des Amberger Wochenmarkts abgehalten hatte, im Dezember 1822.²³¹ In der Bestimmung über den Verkauf von Fischen wurde die „nachdrücklichste Bestrafung“ aller „Unterhändler, Aufkäufer und Kauderer“ erneut ausgesprochen.²³²

Galt dieses Verbot des Fürkaufs speziell für den Handel mit letzteren, so erfolgte wenig später die Androhung von Strafe für diejenigen, die an Markttagen außerhalb der Stadttore Holz oder Viktualien verkauften, oder letztere vor Ende der Marktzeit in den Häusern feil boten.²³³ Die Bekanntmachung spricht in dem Zusammenhang von einem „neuerdings einreissenden Unfug“.²³⁴ Beim ersten Mal sollte die von den

²²⁶ Bekanntmachung vom 24. Oktober 1821, Stadtarchiv Amberg, Zugang I/867, erschienen im „Amberger Wochenblatt“ vom 30.10.1821, Nr. XLIV, Sp. 721 f. und durch „Trommelschlag“ zur Marktzeit am Samstag, dem 27.10.1821, bekannt gegeben.

²²⁷ Stadtarchiv Amberg, Zugang I/867.

²²⁸ „Amberger Wochenblatt“ vom 19.01.1819, Nr. III, Sp. 38.

²²⁹ „Polizeiliche Bekanntmachung“ vom 28.02.1820, „Amberger Wochenblatt“ vom 07.03.1820, Nr. X, Sp. 146.

²³⁰ „Polizeiliche Bekanntmachung“ vom 28.02.1820, „Amberger Wochenblatt“ vom 07.03.1820, Nr. X, Sp. 147 f.

²³¹ „Amberger Wochenblatt“ vom 14.01.1823, Nr. III, Sp. 38.

²³² „Polizeiliche Bekanntmachung“ vom 28.02.1820, „Amberger Wochenblatt“ vom 07.03.1820, Nr. X, Sp.148.

²³³ „Polizeiliche Bekanntmachung“ vom 15.03.1820, „Amberger Wochenblatt“ vom 21.03.1820, Nr. XII, Sp. 180 f.

²³⁴ Ebda.

Unterkäufern aufgekaufte Ware konfisziert werden, im Wiederholungsfall sollten sie mit einer Geldstrafe belegt werden. Die gleiche Strafe drohte denjenigen, die ihre Waren während der Marktzeit in den Häusern verkauften.²³⁵ Ende Juli des Jahres 1820 beschäftigte sich der Stadtmagistrat erneut mit den Holzmärkten, bei denen „mancherley Unterschleife getrieben [wurden]“. ²³⁶ Beide Märkte, von denen einer in der oberen, der andere in der unteren Stadt abgehalten wurde, durften in der Zeit vom 1. April bis 30. September nicht vor 5 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März nicht vor 7 Uhr beginnen.²³⁷ Verboten wurden das „Kaudern“ mit Holz, das nur dem Weiterverkauf gegen höhere Preise diene, der Kauf größerer Mengen sowie der durch die zu den Märkten abgestellten Holzmesser.²³⁸ Ebenfalls untersagt wurde der Kauf von Holz außerhalb oder in den Stadttores sowie die Einmischung in bereits begonnene Verkaufsverhandlungen sowie „den Verkäufer durch Worte oder Winke von einem Handel abwendig zu machen“. ²³⁹ Um zu verhindern, dass Kaufinteressierte entweder gar keinen Holzmesser erhielten, oder länger warten mussten, wurden letztere verpflichtet, sich in der unteren Stadt beim Hallplatz und in der oberen an der Ecke Georgenstraße/Roßmarkt zu versammeln.²⁴⁰ Abschließend wurde den Verkäufern aufgetragen, das Scheitholz „in der vorschriftmäßigen Länge von 3½ Schuh“ auf den Markt zu bringen.²⁴¹

Dafür, dass der Wochenmarkt durch den Magistrat überwacht wurde, gibt es dann Belege, wenn es zu strafwürdigen Vorfällen kam. Im Oktober 1820 wurden zwei Obsthändlerinnen „wegen öffentlich vorgefallenen Beschimpfungen“ zu einem ein- bzw. zweistündigen Arrest verurteilt,²⁴² im März 1823 wurde eine Frau wegen Verwendung „eines unrichtigen Maaßes“ auf dem Wochenmarkt gestraft.²⁴³

Im März 1828 beschäftigte sich eine „polizeiliche Bekanntmachung“ mit den „Obsthöckern“;²⁴⁴ das zeigt, dass der Verkauf von verderblichen Waren wie Früchten auch außerhalb des Wochenmarktes wahrgenommen wurde. Den Obsthändlern wurde dabei auf der Basis der königlichen Regierungserklärung vom 12. März 1819 gestattet, ihr Obst ohne Konzession von morgens bis abends auf dem Markt zu verkaufen. Ausgeschlossen von dem Handel waren „jedoch schulpflichtige Kinder, und junge, arbeitsscheue Weibspersonen“. ²⁴⁵ Auswärtige „Obsthöcker“ hatten einen Nachweis über ihre Personalverhältnisse und ihren Lebenswandel mit sich zu führen.²⁴⁶ Um mögliche Engpässe in der Versorgung zu verhindern, gestattete der

²³⁵ Ebda.

²³⁶ „Polizeiliche Bekanntmachung“ vom 25.07.1820, „Amberger Wochenblatt“ vom 01.08.1820, Nr. XXXI, Sp. 490-492, hier Sp. 490.

²³⁷ Ebda.

²³⁸ Ebda., Sp. 491.

²³⁹ Ebda.

²⁴⁰ Ebda., Sp. 491 f.

²⁴¹ Ebda., Sp. 492.

²⁴² „Amberger Wochenblatt“ vom 07.11.1820, Nr. XLV, Sp. 715.

²⁴³ „Amberger Wochenblatt“ vom 16.04.1823, Nr. XVI, Sp. 245.

²⁴⁴ „Polizeiliche Bekanntmachung“ vom 14.03.1828, in: „Amberger Wochenblatt“ vom 14.04.1828, Nr. XVI, Sp. 241.; „höcker“ meint „kleinverkäufer“, vgl. GRIMM, Wörterbuch (wie Anm. 36) Bd. 10, Sp. 1651.

²⁴⁵ Ebda.

²⁴⁶ Ebda.



Abb. 6:
Ansichtskarte des
Marktplatzes mit
Marktgeschehen,
eingehamrt von der
Martinskirche und der
ehemaligen Ratstrink-
stube, nach 1920
(Stadtarchiv Amberg,
Fotosammlung 101-
347-034).

Stadtmagistrat beispielsweise im Dezember 1828 jedermann den Verkauf von Unschlittkerzen und Seife auf dem Wochenmarkt.²⁴⁷

Im Juni 1829 beschäftigte sich der Stadtmagistrat mit dem Verkauf von „kleinen Schweinen und Spanferkeln“ auf dem Markt vor dem Zeughaus durch Händler oder Kauderer von hier und auswärtigen Ortschaften.²⁴⁸ Dabei wurden an den Markttagen zwischen 4 Uhr und 5 Uhr morgens schon so viele Schweine verkauft, dass der ganze Vorrat veräußert war, wenn die Amberger um 6 Uhr morgens zum Markt kamen. Deren Nachfrage überrascht nicht, bestand doch noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts das Gros der Amberger Bürger aus Handwerkern und kleinen Gewerbetreibenden; die Bevölkerung war insgesamt noch agrarisch geprägt.

²⁴⁷ „Polizeiliche Bekanntmachung“ vom 12.12.1828, in: „Amberger Wochenblatt“ vom 16.12.1828, Nr. LI, Sp. 821.

²⁴⁸ „Polizeiliche Bekanntmachung“ vom 13.06.1829, in: „Amberger Wochenblatt“ vom 16.06.1829, Nr. XXIV, Sp. 353 f.

„Ein grosser Theil der Bürger und Einwohner Ambergs überhaupt, welche Gewerbe treiben, behandeln diese fast nur als Nebensache, und die Landwirthschaft als den vorzüglichsten Nahrungszweig.“²⁴⁹ Um den Missstand abzustellen wurde deshalb verfügt, dass in der Zeit vom 1. April bis zum 1. Oktober nicht vor 6 Uhr und in der Zeit vom 1. November bis 31. März nicht vor 8 Uhr mit dem Verkauf begonnen werden durfte. Darüber hinaus wurde „Händlern, Aufkäufern und Kauderern“ der Aufkauf verboten.²⁵⁰

Im 19. Jahrhundert waren die „Viktualien-Verkäufer“ noch verpflichtet, sich – jetzt im Polizeigebäude – mit einem Marktstuhl zu versehen. Das geht beispielsweise aus einer Bekanntmachung vom 26. November 1834 hervor, die erlassen wurde, nachdem die Verkäufer ihre Marktstühle nach Beendigung des Wochenmarktes nicht zurück brachten, was jetzt mit 15 Kreuzern bestraft werden sollte.²⁵¹

1847 erließ der Magistrat die Bekanntmachung „Die Abstellung mannigfacher Mißbräuche auf den hiesigen Wochenmärkten betr.“,²⁵² die der Neufassung der Wochenmarktsordnung gleich kommt. Sie verbot den Hausierhandel sowie das Einstellen nicht verkaufter Waren in den Häusern,²⁵³ regelte die Verkaufszeiten, vom 1. April bis 30. September von 7 bis 11 Uhr sowie vom 1. Oktober bis zum 31. März von 8 bis 11 Uhr, und gestattete den Kaufinteressenten erst den Zugang zu den Reihen der Verkäufer, nachdem am Rathaus die Marktfahne ausgehängt war.²⁵⁴ Verboten war überdies der Einkauf auf dem Weg zum Markt, „das Herunterreißen der Körbe von den Verkäufern“ sowie „sonstige Zudringlichkeiten“. Die Verkaufsverhandlungen konnten erst beginnen, nachdem die Verkäufer „auf den zu lösenden Marktstühlchen Platz genommen [hatten]“.²⁵⁵ Genauso verboten war das „Dareinhandeln“, also das Einmischen in laufende Verkaufsverhandlungen, das „Zeichengeben“, möglicherweise eine Art Geheimsprache unter den Händlern,²⁵⁶ „das Wiederverkaufen der eben erkauften Gegenstände“ sowie der Kauf von so großen Mengen, dass nicht mehr jeder Bürger seinen Bedarf decken konnte.²⁵⁷ Viktualien durften nur in gesunder und reifer Qualität zum Markt gebracht, Butter „nur in vollgewichtigen Vierlingen und halben Pfunden“ verkauft werden, Fälschungen, die vor allem beim Flachs vorgekommen wurden, waren verboten.²⁵⁸ Jeder Verkäufer hatte ein Marktstühlchen zu lösen und nach dem Ende des Marktes wieder zurück zu geben.²⁵⁹ Da der Wochenmarkt der Versorgung der einheimischen Bevölkerung

²⁴⁹ DESTOUCHES, Darstellung (wie Anm. 25) S. 103.

²⁵⁰ Ebda.

²⁵¹ „Wochenblatt für Amberg und die Umgebung“ vom 03.12.1834, Nr. IL, S. 389; DÖRNER, Wochenmärkte (wie Anm. 9) S. 111.

²⁵² „Polizeiliche Bekanntmachung“ vom 20.07.1847, in: „Wochenblatt der Stadt Amberg im Oberpfälzisch-Regensburgischen Kreise“ vom 11.08.1847, Nr. XXXII, S. 252 f.; DÖRNER, Wochenmärkte (wie Anm. 9) S. 112.

²⁵³ Ebda., Ziffer 1.

²⁵⁴ Ebda., Ziffer 2.

²⁵⁵ Ebda., Ziffer 3.

²⁵⁶ DÖRNER, Wochenmärkte (wie Anm. 9) S. 114.

²⁵⁷ „Polizeiliche Bekanntmachung“ vom 20.07.1847 (wie Anm. 252) Ziffer 4.

²⁵⁸ Ebda., Ziffer 5.

²⁵⁹ Ebda., Ziffer 6.

diente, war Auswärtigen der Einkauf verboten.²⁶⁰ Übertretungen wurden mit bis zu fünf Gulden gestraft; „ungesunde, unreife und verdorbene Victualien“ konfisziert.²⁶¹

Fünf Jahre später erließ der Stadtmagistrat erneut eine Bekanntmachung, um „eingerissene Mißbräuche und Unordnungen“ auf dem Wochenmarkt einzudämmen.²⁶² Sie unterscheidet sich nur in den Schlussbestimmungen von der Bekanntmachung von 1847. Übertretungen wurden jetzt mit einer Geld- oder Arreststrafe geahndet. Die Polizeiwache wurde angewiesen, „allenfallsige Uebertretungen behufs angemessener Bestrafung unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen“.²⁶³

In der Mitte des 19. Jahrhunderts ging der Stadtmagistrat daran, die Einnahme der Marktgebühren zu verpachten. So fand am 6. September 1854 in den Räumen der Stadtkämmerei eine Versteigerung der „Erträgnisse“ für die Jahre 1854/55 bis 1856/57 statt.²⁶⁴

1859 berichtete das „Amberger Tagblatt“ im Zusammenhang mit der steigenden Teuerung auf dem Wochenmarkt von „der grenzenlosen Hast und dem Ungestüm [...], mit welchen die Einkäuferinnen über die zu Markt gebrachten Vorräte herfallen, dieselben sich gegenseitig streitig machen und für sich zu erhaschen suchen“.²⁶⁵ Im Mai 1864 beklagte ein Leser des „Amberger Tagblatts“ die hohen Viktualienpreise auf dem Wochenmarkt und sah ihre Ursache darin, dass „das konsumierende Publikum [...] großentheils den verkaufenden Landleuten ihre Produkte aus den Körben reißt“.²⁶⁶ Nachdem der „Unfug“ aus Sicht des Leserbriefschreibers nur schwer abzustellen sei, regte er angesichts der gestiegenen Bevölkerungszahl eine Diskussion um die Einführung weiterer Markttage an. Noch drastischer waren einem Leserbriefschreiber vom Juni 1864 zufolge die Verhältnisse auf dem Wochenmarkt, wenn er davon spricht, dass man glaubt, auf ihm „toll gewordene, raufende Frauenspersonen“ zu sehen. Dabei würden nicht nur den Verkäufern die Viktualien „weg-“, sondern von den Käuferinnen „einander entrissen“.²⁶⁷ Als Grund für die Nichteinhaltung der Viktualien-Marktordnung sieht er die Tatsache, dass „nicht immer die wünschenswerthe Menge von Viktualien zu Markt gebracht wird“.²⁶⁸

Die am 22. November 1875 schriftlich fixierte Wochenmarktsordnung²⁶⁹ war am 19. November 1875 vom Stadtmagistrat beschlossen worden, die Zustimmung der

²⁶⁰ Ebda., Ziffer 7.

²⁶¹ Ebda., Schlussbestimmungen ohne Nummerierung.

²⁶² „Polizeiliche Bekanntmachung“ vom 11.09.1852, in: „Wochenblatt der Stadt Amberg im Regierungs-Bezirk von Oberpfalz und Regensburg“ vom 07.10.1852, Nr. 54, S. 365 f.

²⁶³ Ebda., Schlussbestimmungen ohne Nummerierung.

²⁶⁴ Vgl. Bekanntmachung des Stadtmagistrats vom 26.08.1854; DÖRNER, Wochenmärkte (wie Anm. 9) S. 115.

²⁶⁵ „Amberger Tagblatt“ vom 24.01.1859, Nr. 20, S. 81.

²⁶⁶ „Amberger Tagblatt“ vom 25.05.1864, Nr. 119, S. 490; DÖRNER, Wochenmärkte (wie Anm. 9) S. 113.

²⁶⁷ „Amberger Tagblatt“ vom 23.06.1864, Nr. 143, S. 588.

²⁶⁸ Ebda.

²⁶⁹ Victualien-Marktordnung vom 22.11.1875, § 3, Stadtarchiv Amberg, Zugang II/1582, gedruckt: Ortspolizeil. Vorschrift für die königl. bayer. Stadt Amberg IV: Victualien-Markt-Ordnung, Beilage 19 zum „Amberger Tagblatt“ von 1876.

Gemeindebevollmächtigten erfolgte am 4. Januar 1876, die Genehmigung der Regierung der Oberpfalz am 10. Februar 1876.²⁷⁰ Sie beginnt mit der Festschreibung der Marktzeiten. So sollte der Markt jeweils am Mittwoch und Samstag in der Zeit vom 1. April bis 30. September um 7 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März um 8 Uhr beginnen und stets um 11 Uhr enden.²⁷¹ Sie schrieb zudem vor, dass die Viktualien „in unverringelter Qualität“ auf den Markt kommen mussten und ausschließlich auf dem Markt verkauft werden durften; Hausieren war verboten.²⁷²

Die Marktstühle waren jetzt beim Marktstuhlpächter im Polizeigebäude gegen eine Gebühr von einem Kreuzer abzuholen.²⁷³ Auf ihnen hatten die Beschicker nach Anleitung des Marktinspektors und der Polizeimannschaft ihre Plätze einzunehmen und „ihre Waren vor sich mit höflichem Benehmen dem Publikum anzubieten“.²⁷⁴ Erst nachdem die Verkäufer sich gesetzt und ihre Waren hergerichtet hatten und die Marktfahne auf ein Zeichen des Marktinspektors gehisst worden war, durften „sich die Käufer in die Reihen der Verkäufer begeben und mit Ordnung und ohne zu heftiges störendes Eingreifen in die Victualien-Vorräthe ihre Einkäufe beginnen“.²⁷⁵

Die Ordnung sah die Beschau der Waren durch „Marktaufsichtsorgane“ ausdrücklich vor.²⁷⁶ Verboten war der Verkauf von „eckelhaften, verdorbenen oder der Gesundheit schädlichen Viktualien“.²⁷⁷ Letztere mussten überdies „marktmäßig, d.h. in gesunder, reifer Qualität und gewichtig und maßhaltig auf den Markt gebracht [werden]“.²⁷⁸ Verboten war „das Einmischen in schon begonnenen Handel, das Zeichengeben, das Wiederverkaufen der erkauften Viktualien“.²⁷⁹

In der handschriftlichen Fassung der Ordnung folgen den genannten Bestimmungen die Gebühren, die von den Verkäufern zu entrichten waren; sie firmieren dabei ebenfalls als Paragraph sieben. So waren für den Marktstuhl fünf Pfennige zu entrichten, für einen Korb Obst oder Gemüse je nach Größe zwischen fünf und zehn Pfennige, für einen Sack Kartoffeln fünf Pfennige, für einen einspännigen Wagen Kraut 20, für einen zweispännigen 40 Pfennige, für jeden Leinwand-, Fisch- oder sonstigen Stand 20 Pfennige, für einen Stand mit Porzellan, Steingut oder Hafnerware zehn Pfennige sowie für ein Ferkel ein Pfennig.²⁸⁰

Am 30. Oktober 1878 wurde für den an den Wochenmarkttagen jeweils stattfindenden Holzmarkt eine eigene Ordnung erlassen, die am 4. November 1878 von der Regierung der Oberpfalz genehmigt wurde.²⁸¹ Nachdem der Wochenmarkt wegen der Firmung in der St. Martinskirche im April 1893 in die Baustadelgasse und vor

²⁷⁰ Stadtarchiv Amberg, Zugang II/1582.

²⁷¹ Victualien-Marktordnung vom 22.11.1875, § 1, Stadtarchiv Amberg, Zugang II/1582.

²⁷² Ebda., § 2.

²⁷³ Ebda., § 3; DÖRNER, Wochenmärkte (wie Anm. 9) S. 114.

²⁷⁴ Ebda.

²⁷⁵ Ebda.

²⁷⁶ Ebda., § 4.

²⁷⁷ Ebda., § 5.

²⁷⁸ Ebda., § 6.

²⁷⁹ Ebda., § 7.

²⁸⁰ Ebda.

²⁸¹ Stadtarchiv Amberg, Zugang II/1582.

das neu errichtete Feuerhaus verlegt worden war, wies das Kommando der Feuerwehr auf die Gefährdung der Marktbesucher durch den Durchgangsverkehr hin.²⁸²

Im November 1894 beschloss der Stadtmagistrat eine Änderung von § 7 der Viktualien-Markt-Ordnung durch eine Erweiterung der Gebühren. So waren jetzt für eine „Steige oder [einen] Sack Kleingeflügel“ fünf Pfennige, für eine Gans, eine Ente oder einen Hasen zwei Pfennige, für ein „Saugschwein“ drei Pfennige sowie für einen Tragkorb oder eine Kiste mit sonstigen Viktualien wie Eiern, Schmalz oder Butter fünf Pfennige zu entrichten.²⁸³

Offensichtlich wurde die Einnahme der Marktgebühren immer noch verpachtet. So geschah die Verpachtung der „Wochenmarkt- und Spanferkelmarktgebühren“ im Rahmen einer Versteigerung am 4. Januar 1895.²⁸⁴ Dabei erfolgte die Verpachtung gegen 1.400 M; 500 M waren als Kautions in Form von Pfandbriefen zu hinterlegen.²⁸⁵ Im Oktober 1902 klagte der Pächter Andreas Gierl über den Verkauf des am Bahnhof eintreffenden Geflügels.²⁸⁶ Es werde nämlich meistens am Freitag zwischen 13.00 und 14.00 Uhr im Bahnhof ein „förmlicher Geflügelmarkt“ abgehalten. Darüber hinaus werde an den Markttagen selbst mit Viktualien hausiert. Deshalb sei es keine leichte Aufgabe, die Pachtsumme von jährlich 1.400 M aufzubringen.²⁸⁷ Im April 1904 beantragten die Gemeindebevollmächtigten beim Stadtmagistrat, den Marktbesuchern durch Beschaffung einer Waage Gelegenheit zu geben, die Waren nachwiegen zu lassen.²⁸⁸ Auf eine entsprechende Rückfrage des Stadtmagistrats bei Andreas Gierl, dem Pächter der Marktgebühren, erklärte er, dass er an Markttagen stets mit einer bis vier Waagen unterwegs sei, die dem Publikum zur Verfügung stünden.²⁸⁹ Daraufhin lehnte der Stadtmagistrat den Antrag der Gemeindebevollmächtigten ab.²⁹⁰

1906 erließ der Stadtmagistrat eine „Ordnung zur Regelung und Überwachung des Marktverkaufs mit Obstbäumen und Obststräuchern“.²⁹¹ Damit wurde deren Verkauf untersagt, wenn sie von Schädlingen befallen waren und bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt. Verkauft werden durften Bäume und Sträucher nur auf dem Marktplatz. Vorgeschrieben wurde darüber hinaus, dass die Wurzeln der Pflanzen gegen Trockenheit und Frost geschützt sein mussten. Insgesamt behielt sich

²⁸² Schreiben des Kommandos der Feuerwehr an den Stadtmagistrat vom 29.04.1893, Stadtarchiv Amberg, Zugang II/1582.

²⁸³ Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Stadtmagistrats vom 23.11.1894, Stadtarchiv Amberg, Zugang II/1582. Die Genehmigung der Regierung der Oberpfalz erfolgte am 24.12.1894; die Bekanntmachung des Stadtmagistrats wurde am 31.12.1894 erstellt und im „Amberger Tagblatt“ vom 02.01.1895, Nr. 2 veröffentlicht.

²⁸⁴ Vgl. Bekanntmachung des Stadtmagistrats, in: „Amberger Volkszeitung“ vom 02.01.1895; DÖRNER, Wochenmärkte (wie Anm. 9) S. 115.

²⁸⁵ DÖRNER, Wochenmärkte (wie Anm. 9) S. 115.

²⁸⁶ Schreiben des Andreas Gierl an den Stadtmagistrat vom 02.10.1902, Stadtarchiv Amberg, Zugang II/1582.

²⁸⁷ Ebda.

²⁸⁸ Schreiben der Gemeindebevollmächtigten an den Stadtmagistrat vom 20.04.1904, Stadtarchiv Amberg, Zugang II/1582.

²⁸⁹ Erklärung des Andreas Gierl vom 11.05.1904, Stadtarchiv Amberg, Zugang II/1582.

²⁹⁰ Stadtarchiv Amberg, Zugang II/1582.

²⁹¹ Ordnung vom 16.02.1906, Stadtarchiv Amberg, Zugang II/1582.

der Stadtmagistrat eine „sachverständige Überwachung“ vor. Die Ordnung wurde schließlich in der Presse veröffentlicht.²⁹²

Da der Marktplatz nicht mehr genügend Raum für den Lebensmittelmarkt bot, wurde der Verkauf von Kraut und Kartoffeln 1906 durch eine Abänderung der Viktualien-Markt-Ordnung auf den Schrankenplatz verlegt.²⁹³ 1909 beschäftigte sich der Stadtmagistrat mit dem Erlass einer neuen Marktgebührenordnung,²⁹⁴ bei der „ursprünglich produktbezogene Gebühren in Pfennig je Stück, Pfund oder Liter in Erwägung gezogen worden [waren]“.²⁹⁵ Nachdem die Vorgehensweise aber wenig praktikabel erschien, beschloss der Stadtmagistrat im September 1909 eine standflächenbezogene Gebührenordnung je Quadratmeter.²⁹⁶ Dabei hatten regelmäßige Verkäufer, die auch außerhalb des Wochenmarkts kamen, zwölf Mark, Verkäufer, die regelmäßig, aber nur zum Wochenmarkt erschienen, acht Mark, und solche, die nur unregelmäßig erschienen, wie etwa Geschirr- oder Fischhändler, drei Mark zu bezahlen; auswärtige Händler, die nur an einzelnen Tagen zum Verkauf und meist außerhalb der Marktzeiten kamen, zehn Pfennig.²⁹⁷ Im November 1909 lehnte der Stadtmagistrat die Annahme der von den Gemeindebevollmächtigten eingebrachten Änderungswünsche der Marktgebührenordnung ab, da sie das Gebührenaufkommen mindern und „für das kauflustige Publikum eine große Beeinträchtigung bedeuten [würden]“.²⁹⁸ Daraufhin konnte die neue Gebührenordnung Ende des Jahres 1909 publiziert werden.²⁹⁹

Im Zusammenhang mit der Suche nach einer geeigneten Marktgebührenordnung lässt sich das auf dem Wochenmarkt vertretene Angebot, das dabei in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet wurde, feststellen: „Ameiseneier,³⁰⁰ Auerhühner, Beeren, Besen, Bettfedern, Birkhühner, Butter, Christbäume, Enten – unterschieden zwischen zahmen und wilden –, Fasanen, Fleischwaren, Fischen, Frischlingen, Gänsen, Gemüse, Hasen, Honig, Hopfenkeimen, Hühnern, Kaninchen, Kapaunen, Kartoffeln, Krautköpfen, Krebsen, Kümmel, Meerrettich, Schwämmen, Obst, Obstbäumen und -sträuchern, Truthähnen, Rebhühnern, Sauerkraut, Schmalz, Schnecken, Schnepfen, Spanferkel, Spargel, Tauben, Topfenkäs, Vögel sonstige, Wachs und weißen Rüben.“³⁰¹

²⁹² Bekanntmachung, in: „Amberger Tagblatt“ vom 16.03.1906, Nr. 74.

²⁹³ Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Stadtmagistrats vom 07.09.1906, Stadtarchiv Amberg, Zugang II/1582; Josef DOLLACKER, Chronik, Teil III (Der Eisengau 29) Amberg 2009, S. 26; DÖRNER, Wochenmärkte (wie Anm. 9) S. 116.

²⁹⁴ Stadtarchiv Amberg, Zugang II/1582.

²⁹⁵ DÖRNER, Wochenmärkte (wie Anm. 9) S. 117.

²⁹⁶ Sitzungsprotokoll des Stadtmagistrats vom 09.09.1909, Nr. 7, Stadtarchiv Amberg, Bände 168.

²⁹⁷ Platzgebührenordnung auf dem Marktplatz und den nächstliegenden Straßen und Plätzen, Bekanntmachung vom 09.12.1909, in: „Amberger Volkszeitung“ vom 11.12.1909, Nr. 343; DÖRNER, Wochenmärkte (wie Anm. 9) S. 118.

²⁹⁸ Sitzungsprotokoll des Stadtmagistrats vom 12.11.1909, Nr. 15, Stadtarchiv Amberg, Bände 168.

²⁹⁹ Platzgebührenordnung auf dem Marktplatz und den nächstliegenden Straßen und Plätzen, Bekanntmachung vom 09.12.1909, in: „Amberger Volkszeitung“ vom 11.12.1909, Nr. 343.

³⁰⁰ Bei den Ameiseneiern handelt es sich eigentlich um Ameisenpuppen, die als Futtermittel verwendet werden, vgl. DÖRNER, Wochenmärkte (wie Anm. 9) S. 117, Anm. 255.

³⁰¹ Aufstellung vom 20.09.1909, Stadtarchiv Amberg, Zugang II/1582; DÖRNER, Wochenmärkte (wie Anm. 9) S. 117 f.

In der Sitzung des Stadtmagistrats vom September 1909 wurde ebenfalls beschlossen, mit Wirkung zum 1. Januar 1910 die Marktgebührenerhebung „unter den bisherigen Bedingungen im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung“ wieder zu verpachten.³⁰²

Nachdem die Marktordnung in den Jahren 1876, 1894 und 1906 zumindest teilweise revidiert worden war, wurde am 22. März 1910 eine neue Marktordnung erlassen. Sie „regelte 1. den Lebensmittelmarkt, 2. den Obstmarkt, 3. den Fischmarkt, 4. den Holzmarkt, 5. den Christbaummarkt und 6. den Markt für Kartoffeln und Kraut“.³⁰⁵ Bis zum Inkrafttreten des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) am 1. Januar 1957 behielt die Amberger Marktordnung ihre Gültigkeit.³⁰⁴

Zum 1. Januar 1913 wurde eine neue Marktgebührenordnung erlassen,³⁰⁵ nach Dollacker wären die Gebühren für die Verkäufer auf dem Lebensmittelmarkt 1914 erhöht worden.³⁰⁶ Im gleichen Jahr sowie 1921, 1925 und 1935 findet sich in den Adressbüchern nicht nur der Hinweis, dass wenn die Markttage Mittwoch und Samstag auf einen Feiertag fielen, dass dann der Wochenmarkt jeweils einen Tag zuvor stattfinden sollte, sondern ebenso der, dass während der Pfingst- und Michaelidult sowie in der Zeit von deren Auf- und Abbau der Wochenmarkt auf den Paulanerplatz verlegt wurde.³⁰⁷ Dabei wurden offensichtlich auch Stände in der Paulanergasse aufgeschlagen, was angesichts des vermehrten Verkehrsaufkommens nicht ungefährlich war. „Links und rechts stehen die Verkaufsstände der Obst- und Gemüsehändler, dazwischen ein schmaler Weg, stets besetzt von einer hin- und herwogenden Menschenmenge. Beängstigend wird es, wenn sich ein Auto oder Pferdefuhrwerk (von den zahlreichen Radlern, die ihre Räder schieben, gar nicht zu reden) durch die Menschenmenge windet.“³⁰⁸ Angesichts der Situation wurde eine Sperrung der Paulanergasse während der Marktzeit für Autos und Fuhrwerke angeregt.³⁰⁹

Neben dem Wochenmarkt war es schon in früheren Ordnungen erlaubt, leicht verderbliche Waren zusätzlich an anderen Tagen auf dem Marktplatz zu verkaufen. Daraus hatten sich im Laufe der Zeit „ständige Händler“ herausgebildet, die „auf

³⁰² Sitzungsprotokoll des Stadtmagistrats vom 09.09.1909, Nr. 8, Stadtarchiv Amberg, Bände 168.

³⁰⁵ JACOB, Abhandlung (wie Anm. 24); Artikel „In Amberg Wochenmarkt seit 651 Jahren“, in: „Amberger Zeitung“ vom 12.07.1974.

³⁰⁴ Ebda.

³⁰⁵ Ebda.

³⁰⁶ Josef DOLLACKER, Chronik, Teil III (Der Eisengau 29) Amberg 2009, S. 34 und 48.

³⁰⁷ Adreßbuch der Stadt Amberg 1914, Amberg 1914, Teil II, S. 35; Amberger Adreßbuch 1921, Amberg 1921, Teil II, S. 36; Einwohner-Buch von Amberg, Opf. und Umgebung 1925, Amberg 1925, Teil III, S. 25; Einwohnerbuch von Amberg, Oberpfalz 1935, Amberg 1935, Teil III, S. 27; Johannes LASCHINGER, Die Dult in Amberg, in: DERS., „Sag, kennst Du die Stadt“. Geschichten aus Amberg, Bd. 1, Amberg 1997, S. 242-244; DERS., Amberger Dult – Schausteller in Feierlaune. Vilsstadt feiert 650-jähriges Bestehen des alten Marktrechts, in: Wolfgang BENKHARDT (Hg.), Oberpfalz-Kalender 2014 – Das Magazin für die Oberpfalz, Amberg 2013, S. 77; DERS., 650 Jahre Amberger Dult – Historie, in: AMBERGER CONGRESS CENTRUM (Hg.), 650 Jahre Amberger Dult, Amberg 2014, S. 10-15.

³⁰⁸ „Amberger Volkszeitung“ vom 29.09.1930; DÖRNER, Wochenmärkte (wie Anm. 9) S. 119.

³⁰⁹ Ebda.



Abb. 7: Wochenmarkt in den 1920er Jahren (Stadtarchiv Amberg, Abgabe Georg Birner 8).

dem Marktplatze nur Gemüse, Obst und Südfrüchte“ feilbieten durften.³¹⁰ Vor dem Hintergrund lehnte der Stadtrat „das Gesuch der Händler Paßler, Dotzler und Fischer, ihnen die Erlaubnis zum Verkaufe von Zigaretten, Kurzwaren und ähnlichem zu erteilen“, 1921 ab.³¹¹

Dass die Marktschemel immer noch Verwendung fanden, zeigt ein Stadtratsbeschluss vom März 1932, dem zufolge 150 M zur Beschaffung von 50 bis 60 neuen Marktschemeln sowie zur Reparatur der vorhandenen genehmigt wurden.³¹²

1937 fand der Wochenmarkt (Viktualienmarkt) auf dem Marktplatz statt, „der Ferkelmarkt an der Stadtmauergasse beim Nabburger Tor, der Getreide-, Holz- und Kartoffelmarkt am Schrankenplatz, der Pferde-Frühjahrs- und -Herbstmarkt sowie der Hornviehmarkt im Schlachthof“.³¹³ Während der Pfingst- und Michaeli-Dult wurde der Wochenmarkt auf den Paulanerplatz verlegt.

³¹⁰ Sitzungsprotokoll des Stadtrats vom 20.07.1921, Stadtarchiv Amberg, Bände 180.

³¹¹ Ebda.; DÖRNER, Wochenmärkte (wie Anm. 9) S. 119.

³¹² Stadtratssitzung vom 02.03.1932, Stadtarchiv Amberg, Bände 191; DÖRNER, Wochenmärkte (wie Anm. 9) S. 119.

³¹³ [Rudolf REGLER], „Das Wochenmarktgeschehen hat Freizeitwert“, in: „Amberger Volksblatt“ vom 16./17.06.1974.



Abb. 8:
Der Wochenmarkt
fand offensichtlich
schon in den 1930er
Jahren teilweise auf
dem Salzstadelplatz
statt
(Foto: Kurt Franke,
Sammlung Georg
Birner).

Nach der Währungsreform tauchten überall im Stadtgebiet „die seit Jahren vermißten Gemüsehändler“ auf, weshalb sich die Stadt entschloss, auf dem Salzstadelplatz einen Gemüsemarkt zu etablieren. Letzterer war dafür aber nicht nur wegen des heftigen Winds hinter der Martinskirche, sondern zudem wegen seiner geringen Größe völlig ungeeignet. Deshalb wurde angeregt, ihn auf den Paulanerplatz zu verlegen, „von wo er vor Jahren so plötzlich verschwand“.³¹⁴ 1954 erfolgte eine Neufestlegung der Märkte. Dabei wurden der Viktualienmarkt vom Paulanerplatz in die Zeughausstraße „zwischen Feuerwehrhaus und Finanzamt“, heute zwischen der Stadtgalerie „Alte Feuerwache“ und dem Zeughaus, dem Landratsamt des Landkreises Amberg-Sulzbach, und der Ferkelmarkt auf den Paradeplatz verlegt.³¹⁵ Die Obsthändler verkauften entlang der Martinskirche, wo an Markttagen Parkverbot herrschte und ihre Standplätze markiert worden waren.³¹⁶

³¹⁴ Artikel „Wochenmarkt am falschen Platz“, in: „Der neue Tag“ vom 21.09.1948; DÖRNER, Wochenmärkte (wie Anm. 9) S. 119 f.

³¹⁵ [REGLER], „Wochenmarktgeschehen“ (wie Anm. 313).

³¹⁶ DÖRNER, Wochenmärkte (wie Anm. 9) S. 120.

Durch den zunehmenden Verkehr und die Parkplatznot wurde der Wochenmarkt 1956 ganz vom Marktplatz „verbannt“ und richtete sich in der Schiffgasse und in der Zeughausstraße neu ein.³¹⁷ Er fand, wie aus einem Zeitungsbericht von 1964 hervorgeht, nur noch an Samstagen statt, wo sich die für die Zeit des Marktes für den Durchgangsverkehr gesperrte, „vegetarische Einkaufsstraße“ in der Schiffgasse von der Martinskirche weg immer mehr in Richtung Zeughaus bewegte, in dem damals das Finanzamt untergebracht war.³¹⁸

Seitens des Ordnungsamts wurde in den 1970er Jahren die Zahl der Marktbesucher erfasst. Dabei ergab sich, dass 1.400 Händler im Jahr 1972 zum Markt kamen, im Jahr 1977 aber bereits 1.900.³¹⁹ „demnach durchschnittlich 14–18 Besucher je Markttag“.³²⁰ Allein die Zahlen unterstreichen die Richtigkeit der Entscheidung zur Rückkehr des Wochenmarkts auf den Marktplatz. Im März 1974 wurden die Fieranten darüber informiert, dass der Wochenmarkt von der Schiffgasse und Zeughausstraße ab Mittwoch, dem 3. April 1974, auf den Marktplatz zurück verlegt wurde;³²¹ zur Einweisung wurden sie zu einer Besprechung in das Rathaus eingeladen. Am 29. März 1974 erfuhren die Leser des „Amberger Volksblattes“, dass mit der Eröffnung eines Parkhauses am Bahnhof ab Montag, dem 1. April 1974 das Parken auf dem Marktplatz verboten war sowie „Ruhebänke und Blumentröge“ letzteren verschönern und das Parken trotz Verbots verhindern sollten. Das war gleichzeitig ein erster Schritt in Richtung Fußgängerzone.³²²

Mit der Rückverlegung des Wochenmarkts auf den Marktplatz fand er wieder zweimal wöchentlich, am Mittwoch und am Samstag, statt. Gleichzeitig suchte die Stadt Amberg, „Dauerständler für Obst, Blumen, Gemüse, etc.“ zu gewinnen.³²³ Für das äußere Erscheinungsbild des Wochenmarktes, der sich vor allem zwischen der Rathausstraße und der Martinskirche erstreckte, plante das Ordnungsamt eine feste Platzordnung. So sollten zwei parallele Reihen mit Ständen entlang der Rathausstraße, eine dritte entlang der Kirchenmauer und eine vierte schließlich parallel zur ehemaligen Ratstrinkstube, dem damaligen Kreissparkassen-Gebäude, entstehen.³²⁴ Im Hinblick auf das Warenangebot wünschten Oberbürgermeister Franz Prechtl und das Ordnungsamt der Stadt Amberg, dass der Charakter des Wochenmarkts nicht durch den Verkauf von „Industrieprodukten oder Würstchen und Schaschlik“ beeinträchtigt werden sollte; das Angebot sollte sich „wie früher auf Garten- und

³¹⁷ Artikel „Der Marktplatz endlich wieder lebendig“, in: „Amberger Zeitung“ vom 08.04.1974.

³¹⁸ Artikel „Die vegetarische Einkaufsstraße ein Eldorado für Fußgänger“, in: „Amberger Zeitung“ vom 31.08.1964.

³¹⁹ Undatierte Aufstellung von Amtsrat Eduard Jacob, des Leiters des Amts für öffentliche Ordnung, Stadtarchiv Amberg, Zugang IV/11519.

³²⁰ DÖRNER, Wochenmärkte (wie Anm. 9) S. 120.

³²¹ Schreiben von Amtsrat Eduard Jacob, des Leiters des Amts für öffentliche Ordnung, an die Marktbesucher vom 28.03.1974, Stadt Amberg, Zentralregistratur 842/3/5.

³²² Artikel „Marktplatz darf nicht mehr beparkt werden. Ein Fortschritt zurück in die Vergangenheit“, in: „Amberger Volkszeitung“ vom 29.03.1974.

³²³ Ebda.

³²⁴ Artikel „Wochenmarkt wieder in ‚klassischer Form‘“, in: „Amberger Zeitung“ vom 02.04.1974.

Gärtnererzeugnisse sowie auf landwirtschaftliche Produkte wie Butter, Eier und Geflügel beschränken“.³²⁵ Nach der Abhaltung der ersten Wochenmärkte auf dem Marktplatz kam die Anregung, die Beschicker könnten sich zur Verschönerung des Wochenmarktes ein paar bunte Schirme beschaffen, da „ausranierte Vorhänge und zerschlissene Markisen als Verkleidung und Sonnenschutz“ nicht als „Dekoration“ angesprochen werden könnten.³²⁶

Schon am Samstag, dem 6. April 1974, zeigte ein kleiner Unfall, dass die Abhaltung des Wochenmarkts und der Verkehr auf der Rathausstraße über den Marktplatz, der ihn diagonal durch schnitt, problematisch waren.³²⁷ Eine Verbesserung der Situation brachte die Eröffnung der Fußgängerzone am 18. Mai 1974, die im Rahmen eines kleinen Festes erfolgte, mit sich.³²⁸ Sie erstreckte sich zunächst vom Marktplatz mit der Rathausstraße bis zum Roßmarkt sowie Teilen der Regierungs- und Weinstraße sowie der Lederergasse.³²⁹ Der Bereich stand täglich von 10.00 bis 18.00 Uhr ausschließlich Fußgängern zur Verfügung. In den 1990er Jahren kamen die Verlängerungen zwischen der Unteren und der Oberen Nabburger Straße sowie bis zum Malteserplatz hinzu.

Dass der „neue“ Wochenmarkt seitens der Bevölkerung sehr gut angenommen wurde, spiegelte sich schon im Juni 1974 in der Berichterstattung der Amberger Presse, so sei „ein frisches, buntes Marktleben mit impulsiver Mannigfaltigkeit [...] im Herzen der Stadt eingekehrt“.³³⁰ Gleichzeitig gab das so angenehm empfundene Marktgeschehen Gelegenheit, sich mit der Geschichte des Wochenmarkts ausführlicher zu beschäftigen,³³¹ besonders vor dem Hintergrund des Erlasses einer neuen Marktordnung.³³² Zu dem zur Verabschiedung anstehenden Entwurf hatte Eduard Jacob, der Leiter des Amtes für öffentliche Ordnung, ein „historisches“ Vorwort verfasst.³³³ Die Marktordnung von 1957 wurde durch die von 1974 abgelöst. Sie umfasste 26 Paragraphen, wozu noch zwölf Paragraphen der „Satzung über die Nutzung der Markteinrichtungen in der Stadt Amberg“ kamen.³³⁴ Grundsätzlich war

³²⁵ Ebda.

³²⁶ Bert SCHINDLER, „Marktplatz-Probleme“, in „Amberger Zeitung“ vom 10.04.1974.

³²⁷ Artikel „Der Marktplatz endlich wieder lebendig“, in: „Amberger Zeitung“ vom 08.04.1974.

³²⁸ Artikel „Kleines Fest zur Eröffnung der Fußgängerzone“, in: „Amberger Zeitung“ vom 04.05.1974; Artikel „Seit Samstag: ‚Es lebe die Zone ...‘“, in: „Amberger Zeitung“ vom 20.05.1974.

³²⁹ Bert SCHINDLER, „Ab Samstag, 18. Mai, ist der Fußgänger ‚König in Amberg‘“, in: „Amberger Zeitung“ vom 15.05.1974; vgl. aber auch Markus MÜLLER, „Amberger Fußgängerzone feiert am Samstag 45. Geburtstag“, in: „Amberger Zeitung“ vom 17.05.2019.

³³⁰ [REGLER], „Wochenmarkt“ (wie Anm. 24).

³³¹ [REGLER], „Wochenmarkt“ (wie Anm. 24) und seine Fortsetzungen [DERS.], „Richter“ (wie Anm. 37) sowie [DERS.], „Durst“ (wie Anm. 193) und [DERS.], „Wochenmarktgeschehen“ (wie Anm. 313); Verfasser dieses mehrteiligen, zunächst namentlich nicht gekennzeichneten, historischen Abrisses war Stadtarchivar Dr. Rudolf Regler; ein Hinweis auf seine Autorenschaft findet in der letzten Folge der Reihe sowie in dem Artikel „Auf dem Marktplatz kann jedermann feilbieten. Alte Amberger Marktfreiheit in neuer Satzung“, in: „Amberger Volksblatt“ vom 11.07.1974.

³³² Artikel „Auf dem Marktplatz kann jedermann feilbieten“ (wie Anm. 331).

³³³ JACOB, Abhandlung (wie Anm. 24).

³³⁴ Artikel „Auf dem Marktplatz kann jedermann feilbieten“ (wie Anm. 331).

Abb. 9:
Der auf den
Paulanerplatz verlegte
Wochenmarkt
(Glasplatte,
Stadtarchiv Amberg,
Fotosammlung
101-400-004.



jedermann, der sich an die Marktordnung hielt, berechtigt, zum Verkauf auf den Markt zu kommen.³³⁵

Der Ordnung zufolge waren Mittwoch und Samstag sowie der Heilige Abend Markttag. Fielen sie auf einen Feiertag, fand der Wochenmarkt jeweils am Vortag statt.³³⁶ Der Beginn des Wochenmarktes richtete sich nach den Bestimmungen des Ladenschlussgesetzes; sein Ende fand er um 12 Uhr Mittag. Angeboten werden durften „rohe Naturerzeugnisse, ausgeschlossen größeres Vieh und bewurzelte Bäume und Sträucher; Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, mit dem Garten- und Obstbau oder mit der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht und schließlich frische Lebensmittel“.³³⁷ Des Weiteren wurde jeden Samstag auf dem Dultplatz ein Ferkelmarkt abgehalten, Kartoffeln wurden mittwochs und samstags auf dem Schrankenplatz verkauft. Hinzu kam der Verkauf von Christbäumen in der Zeit vom 13. bis 24. Dezember auf einem Platz, der jedes Jahr neu festgelegt wurde.

Verboten war der Verkauf von Waren, die der Gewerbe- und Marktordnung nach nicht zu den Gegenständen des Wochenmarkts gehörten. Dazu zählten „Lebensmittel, die nicht den rechtlichen Vorschriften entsprachen, wild wachsende Pflanzen aller Art mit Wurzeln und Knollen, geschützte Pflanzen, getötetes Geflügel in ungeputztem Zustand (ausgenommen Wildgeflügel), kranke und unreife Tiere und Tiere mit Wunden, Ausschlägen oder Spuren von Mißhandlungen“.³³⁸ Darüber hinaus war die Störung des Marktfriedens sowie das Betteln und Hausieren auf dem Markt verboten; Betrunkenen war der Zutritt ebenfalls untersagt. Nicht zulässig war daneben

³³⁵ Ebda.

³³⁶ Artikel „Marktplatzleben nach fester Bestimmung“, in: „Amberger Zeitung“ vom 12.07.1974.

³³⁷ Ebda.

³³⁸ Ebda.

der Anschlag von Geschäftsanzeigen, Werbezetteln, Plakaten und Suchanzeigen. Insgesamt sollte die Marktordnung „aufbauend auf dem geschichtlich gewachsenen Marktgeschehen eine alte Tradition in moderner Fassung weiterführen“.³³⁹

Aus der Marktsatzung ging hervor, dass „Markteinrichtungen nicht zweckentfremdet oder ohne Standplatzzuweisung zu gewerblichen Zwecken benutzt werden [durften]“.³⁴⁰ Verboten war es, Abwässer auf die Plätze zu schütten, „Asche, feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Säure, Öle, Benzin und explosive und giftige Stoffe [...] in die Ablauf- und Sinkkästen [zu] bringen“.³⁴¹

7. Der Wochenmarkt der Jetztzeit

Heute regelt die „Satzung für die Märkte in der Stadt Amberg (Marktsatzung)“ vom 22. Dezember 2009 den Wochenmarkt.³⁴² Dabei handelt es sich bei den ersten 13 Paragraphen um „Gemeinsame Bestimmungen“, die für alle in Amberg stattfindenden Märkte Gültigkeit haben. Geregelt finden sich hier u.a. die Zulassung zu den Märkten,³⁴³ die Zuweisung von Standplätzen,³⁴⁴ Bestimmungen über Verkaufseinrichtung und Werbung,³⁴⁵ Verhalten auf den Märkten, usw.³⁴⁶ Die Paragraphen 14 und 15 haben ausschließlich den Wochenmarkt zum Gegenstand. Aus letzteren geht hervor, dass es sich beim Wochenmarkt „um eine regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung“ handelt, auf der „nur Gegenstände des Wochenmarktverkehrs feilgeboten werden“.³⁴⁷ Der Wochenmarkt „findet gemäß Festsetzung mittwochs und samstags in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr statt. Ist einer der Markttage gesetzlicher Feiertag, so ist der Vortag Markttag.“³⁴⁸ Bei den Paragraphen 16 bis 18 der Satzung handelt es sich um „Schlussbestimmungen“, von denen besonders den Ordnungswidrigkeiten besondere Bedeutung zukommt.³⁴⁹ Hier finden sich auch marktähnliche Veranstaltungen, „auf denen von Gewerbetreibenden Obst und Gemüse auf dem Marktplatz außerhalb des festgesetzten Wochenmarktes feilgeboten [werden]“.³⁵⁰ Letzteres lässt sich schon in den Wochenmarktsordnungen des 16. Jahrhunderts nachweisen.

Entsprechend der Satzung findet der heutige Besucher des Wochenmarktes auf diesem am Mittwoch „Obst und Gemüse, Blumen und Pflanzen, Bio-Bäcker, Antipasti, Fleisch- und Wurstwaren, Marmeladen, Liköre, Essig und Öl, Chutneys, frische Pasta und Soßen und Wildfleisch (Oktober bis Ende März)“ sowie am Samstag: „Obst und Gemüse, Blumen und Pflanzen, Bio-Bäcker, Eier und Nudeln, Fleisch-

³³⁹ Artikel „Auf dem Marktplatz kann jedermann feilbieten“ (wie Anm. 331).

³⁴⁰ Artikel „Marktplatzleben nach fester Bestimmung“ (wie Anm. 336).

³⁴¹ Ebda.

³⁴² „Satzung für die Märkte in der Stadt Amberg (Marktsatzung)“ vom 22. Dezember 2009, in: Stadt Amberg, Stadtrecht 3-2-01.

³⁴³ Ebda., § 6.

³⁴⁴ Ebda., § 7.

³⁴⁵ Ebda., § 8.

³⁴⁶ Ebda., §§ 9 und 13.

³⁴⁷ Ebda., § 14.

³⁴⁸ Ebda., § 15.

³⁴⁹ Ebda., § 17.

³⁵⁰ Ebda., § 16.



Abb. 10 und 11:
Der Bauernmarkt auf
dem Marktplatz
(Fotos: Bayerischer
BauernVerband
Amberg, Facebook).



und Wurstwaren, Geflügelfleisch, Geflügelfleischprodukte, Käse, Gewürze, Marmeladen, Liköre, Essig und Öl, Chutneys, Olivenöl und eingelegte Oliven sowie Wein von der Mosel (14-tägig). Hinzukommen die Waren, die nur saisonal angeboten werden z.B. Spargel, sowie wechselnde Stände mit z.B. Honig und Olivenöl.³⁵¹

In der Gegenwart kam es – abgesehen von Verlegungen des Markttages aufgrund von Feiertagen – gelegentlich vor, dass der Wochenmarkt wegen anderer Veranstaltungen verlegt werden musste. So etwa im Juli 1984 im Zusammenhang mit der 950-Jahr-Feier der ersten schriftlichen Erwähnung Ambergs, am 28. Juni und 1. Juli

³⁵¹ Stadt Amberg, Leben in Amberg, URL: <https://amberg.de/leben-in-amberg/wochenmarkt> (eingesehen am 16.12.2023).

2000 wegen eines „Open-Air-Fests“, am 4. Mai 2002 wegen einer Automobilausstellung sowie am 10. August 2002 wegen eines Auftritts der Band „Tropical Rain“ und des Sängers Leonard im Rahmen der „Bayern 1 Sommerreise“.³⁵² Als „Ausweichquartier“ diente jeweils der Eichenforstplatz.

Die den Marktbesckickern entstehenden Kosten finden sich in der „Gebührensatzung für die Märkte in der Stadt Amberg (Marktgebührensatzung)“ vom 19. September 2023 festgehalten.³⁵³ Die darin enthaltene Gebührentabelle weist nicht nur die Gebühren für den Wochenmarkt, sondern ebenso für Krügl-, Weihnachts- und Bauernmarkt aus. Bei dem „Krüglmarkt“ handelt es sich um einen Markt, der zum Gedenktag des heiligen Georg, dem 25. April, auf dem Malteserplatz abgehalten wird. Zur Zeit des Chronisten Destouches standen zum Verkauf „Obst, Zuckerwerk, blechernes und irdenes Geschirr, wovon man ihn [!] den Namen der Krügelkirchweih in der Volkssprache beylegt“.³⁵⁴ Er war zum Erliegen gekommen und erst 1987 von Gerhard Stock wieder belebt worden.³⁵⁵ Ebenfalls zur Zeit des genannten Chronisten existierten der „Nikolaimarkt am Sonntag des Nikolaifestes“ sowie der Weihnachtsmarkt am Heiligen Abend.³⁵⁶ Der Weihnachtsmarkt hat eine eigene Geschichte, die von wiederholten Unterbrechungen gekennzeichnet ist. In seiner heutigen Form lebte er erst 1986 wieder auf.³⁵⁷

1992 gesellte sich zum Wochenmarkt der jeweils am Freitag stattfindende und ebenfalls sehr gut angenommene Bauernmarkt, heute ein Zusammenschluss von elf Landwirten aus der Umgebung von Amberg. Der Bauernmarkt geht auf eine Initiative des Bayerischen Bauernverbandes Amberg zurück, von dem er bis heute betreut wird. Das Angebot umfasst Fleisch, Wurst, Brot, Kartoffeln, Eier und Käse. Ein Gemüsestand fehlt bis heute.³⁵⁸ Gelegentlich fanden Wochen- und Bauernmarkt gleichzeitig statt, so etwa am Freitag, dem 14. August 2020, als der Feiertag „Maria Himmelfahrt“ auf einen Samstag fiel,³⁵⁹ oder am 2. Oktober 2020, da der Feiertag „Tag der Deutschen Einheit“ ebenfalls ein Samstag war.³⁶⁰

³⁵² Stadt Amberg, Zentralregistratur 842/3/5.

³⁵³ „Gebührensatzung für die Märkte in der Stadt Amberg (Marktgebührensatzung)“ vom 19. September 2023, in: Stadt Amberg, Stadtrecht 3-2-02.

³⁵⁴ DESTOUCHES, Darstellung (wie Anm. 25) S. 202; DÖRNER, Wochenmärkte (wie Anm. 9) S. 112.

³⁵⁵ Der Krüglmarkt, URL: <https://www.krueglmarkt.de/> (eingesehen am 07.02.2023).

³⁵⁶ DESTOUCHES, Darstellung (wie Anm. 25) S. 202; DÖRNER, Wochenmärkte (wie Anm. 9) S. 112; Johannes LASCHINGER, Der Weihnachtsmarkt, in: DERS., „Sag, kennst Du die Stadt“. Geschichten aus Amberg, Bd. 2, Amberg 2022, S. 255-258.

³⁵⁷ Christine WIDDER, Heute wird in Amberg der 30. Weihnachtsmarkt eröffnet, in: Stadtarchive in der Metropolregion Nürnberg vom 28.11.2025, digital: URL: <https://stadtarchive-metropolregion-nuernberg.de/heute-wird-in-amberg-der-30-weihnachtsmarkt-eroeffnet/> (eingesehen am 12.02.2024).

³⁵⁸ Vgl. Interview mit Simon Lösch, Fachberater des Bayerischen Bauernbundes, in dem Beitrag „50 Jahre Bauernmarkt in Amberg“ der Sendereihe „Oberpfälzer Heimat“ des Regionalsenders OTV vom 27.01.2022, URL: <https://www.otv.de/mediathek/video/oberpfaelzer-heimat-vom-27-01-2022/> (eingesehen am 08.12.2023).

³⁵⁹ URL: <https://amberg.de/news/newsdetail/bauern-und-wochenmarkt-am-14820> (eingesehen am 13.12.2023).

³⁶⁰ URL: <https://amberg.de/news/newsdetail/bauern-und-wochenmarkt-am-021020> (eingesehen am 13.12.2023).